

# Niederösterreich im 19. Jahrhundert



## Band 2 **Gesellschaft und Gemeinschaft** Eine Regionalgeschichte der Moderne

Hrsg. Oliver Kühschelm  
Elisabeth Loinig  
Stefan Eminger  
Willibald Rosner

Ernst Bruckmüller, Die „Macht“ der Bauern? Agrargesellschaft im Wandel. In: Oliver Kühschelm, Elisabeth Loinig, Stefan Eminger u. Willibald Rosner (Hrsg.), Niederösterreich im 19. Jahrhundert, Bd. 2: Gesellschaft und Gemeinschaft. Eine Regionalgeschichte der Moderne (St. Pölten 2021) 109–149; <http://doi.org/10.52035/noil.2021.19jh02.05>

Alle Beiträge vorliegender Publikation mit einem entsprechenden Vermerk haben ein externes Begutachtungsverfahren durchlaufen. Auskunft zum Peer-Review-Verfahren (double blind) unter [doi.org/10.52035/noil.2021.19jh.dok](https://doi.org/10.52035/noil.2021.19jh.dok).

Medieninhaber (Verleger und Herausgeber):  
NÖ Institut für Landeskunde  
3109 St. Pölten, Kulturbezirk 4  
Verlagsleitung: Elisabeth Loinig

Land Niederösterreich  
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht  
Abteilung NÖ Landesarchiv und NÖ Landesbibliothek  
NÖ Institut für Landeskunde  
[www.noef.gv.at/landeskunde](http://www.noef.gv.at/landeskunde)

Redaktion und Lektorat: Heidemarie Bachhofer, Tobias E. Hämmerle  
Korrektorat und Register: Claudia Mazanek  
Englisches Korrektorat: John Heath  
Bildredaktion: Heidemarie Bachhofer, Tobias E. Hämmerle  
Bildbearbeitung: Wolfgang Kunerth  
Layout: Martin Spiegelhofer  
Umschlaggestaltung und Farbkonzept: Atelier Renate Stockreiter  
Druck: Gugler GmbH



UW-Nr. 609

Umschlagabbildung: *Viaduct bei Spiess*, kolorierte Tonlithographie von Nicolas-Marie Joseph Chapuy, ca. 1855, Niederösterreichische Landesbibliothek, Topographische Sammlung, 6.985  
Vorsatzblatt: Karl Schober, Handkarte des Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns (Wien 1888), Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, CI 152 / 1888  
Nachsatzblatt: Franz Raffelsperger, Übersicht der Eilpost-Fahrten von Wien [...] (Wien [1840]), Niederösterreichische Landesbibliothek, Kartensammlung, CII 273

© 2021 NÖ Institut für Landeskunde, St. Pölten  
ISBN 978-3-903127-26-5 (Gesamtpublikation)  
ISBN 978-3-903127-27-2 (Band 1)  
ISBN 978-3-903127-28-9 (Band 2)  
DOI: [doi.org/10.52035/noil.2021.19jho2](https://doi.org/10.52035/noil.2021.19jho2)

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdruckes, der Entnahme von Abbildungen, der Rundfunk- oder Fernsehsendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwendung, vorbehalten. Ein Jahr nach Veröffentlichung des gedruckten Buchs wird dieses Werk als Open-Access-Publikation zur Verfügung stehen. Alle Texte inklusive der Grafiken und Tabellen unterliegen der Creative-Commons-Lizenz BY International 4.0 („Namensnennung“), die unter <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/> einzusehen ist. Jede andere als die durch diese Lizenz gewährte Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verlages. Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieser Lizenz sind Abbildungen. Die Inhaber\*innen der Rechte sind in der Bildunterschrift genannt und diese Rechte werden auch in der elektronischen Veröffentlichung maßgeblich bleiben.



Ernst Bruckmüller

## Die „Macht“ der Bauern? Agrargesellschaft im Wandel

**Abstract:** Die zentrale Fragestellung dieses Beitrags lautet: Wie kam es zur Herausbildung eines deutlichen Standesbewusstseins der niederösterreichischen Bauern im 19. Jahrhundert und was bedeutete diese Veränderung für die Machtverhältnisse im Land? Vor 1848 unterstand die bäuerliche Bevölkerung durchwegs feudalen Grundherren. Nur eine unbedeutende Selbstverwaltung auf dörflicher Ebene stand ihr zu. Nach dem Ende des Feudalismus durch die Grundentlastung (1848) wurden autonome Gemeinden gebildet, in denen nun auch die größeren Bauern mitbestimmen konnten. Der ab 1861/67 herrschende Liberalismus erschütterte die traditionellen Verhältnisse. Verschuldung und Preisverfall führten ab 1880 zu krisenhaften Erscheinungen. Die Artikulation der bäuerlichen Probleme durch einen Weinbauern (Steininger) und sozialpolitisch interessierte Fachleute und Politiker ließ durch die Gründung von Fachvereinen und Genossenschaften ein immer dichteres agrarisches Netzwerk entstehen. Letztlich mündeten diese Bemühungen in der Gründung einer erfolgreichen politischen Organisation, des Niederösterreichischen Bauernbundes, die als Ausdruck der Entstehung eines auch politisch umsetzbaren Standesbewusstseins gelten kann.

**The Power of the Peasants? The Transformation of Agrarian Society.** This chapter examines the development of a clear estate consciousness among the Lower Austrian peasantry in the nineteenth century and considers its implications for power relations in the land. Prior to 1848, the peasant population were ruled by feudal landowners, and were entitled to an insignificant degree of self-governance only on the village level. When the landholding reform (*Grundentlastung*) put an end to feudalism in 1848, autonomous communes were formed in which the upper peasantry now had some say. The liberalism that prevailed from 1861/67 onwards shattered the traditional societal foundations, and crisis set in with debt and a steep decline in prices from 1880 onwards. The articulation of peasants' problems by a vintner (Steininger) and experts and politicians with an interest in social welfare saw the emergence of an increasingly dense agrarian network via specialist associations and trade unions. Ultimately, these efforts culminated in the foundation of a successful political organisation, the Lower Austrian Farmers' Association, which may be considered a manifestation of the emergence of an estate consciousness realisable on the political level.

**Keywords:** rural communities, social estate of peasantry, estate consciousness, emancipation of peasants, peasant organizations, agricultural cooperatives

Die zentrale Fragestellung dieses Beitrags lautet: Wie kam es zur Herausbildung eines deutlichen Standesbewusstseins der niederösterreichischen Bauern im 19. Jahrhundert und was bedeutete diese Veränderung für die Machtverhältnisse im Land? Obgleich auch im Vormärz vom „Bauernstand“ die Rede war, waren die Bauern zu jener Zeit keine selbstbewusste gesellschaftliche Klasse, sondern ausschließlich rechtlich definiert. Denn der Begriff „Bauer“ bezeichnete vor 1848 den Haushaltungs- und Betriebsleiter einer selbstständigen Landwirtschaft (Bauernhof mit dazugehörigen Grundstücken), der mit ebendieser, aber auch mit seiner Person von einer übergeordneten Herrschaft abhängig war. Diese Abhängigkeit bedeutete einerseits finanzielle Verpflichtungen, Verpflichtungen zu unbezahlter Arbeit (Robot) und Naturalabgaben (Zehent), andererseits auch eine geminderte Rechtsfähigkeit im bürgerlichen Recht, etwa in Hinblick auf die Aufnahme von Krediten oder das Erbrecht: Das bäuerliche Gut musste ständig bewirtschaftet werden (Bestiftungszwang), durfte nicht geteilt und nur in engen Grenzen mit Krediten belastet werden und war bei erbenlosem Tod der Bäuerin bzw. des Bauern von der Grundherrschaft jedenfalls wieder an eine Bäuerin bzw. einen Bauern zu vergeben. Dass die Bäuerin hier mitgenannt wird, ist eine Folge des alten Rechtsbrauches, dass die Bäuerin mit dem Bauern zugleich als Miteigentümerin am Hofe „angeschrieben“, d. h. im Grundbuch verzeichnet war. Das erlaubte der verwitweten Bäuerin auch, am Gut zu bleiben und wieder zu heiraten. Diese Rechtstradition hatte vor allem der Sicherung des überlebenden Ehepartners zu dienen.<sup>1</sup> Gleichzeitig war es verboten, dass ein Bauer zwei oder mehrere solcher Höfe zugleich bewirtschaftete. In den Quellen werden neben den „Bauern“ und Bäuerinnen als Eigentümer kleiner landwirtschaftlicher Güter, die eine ökonomische Selbstständigkeit nicht wirklich gewährleisteten, auch „Häuslerinnen und Häusler“ (Kleinhäuslerinnen und Kleinhäusler, Keuschlerinnen und Keuschler) genannt. Letztere waren in der Regel Handwerker (seltener Handwerkerinnen) oder Arbeiter (häufig Arbeiterinnen) in der Landwirtschaft, in Gewerbe, in Industrie oder im Transportwesen bzw. Heimarbeiter (und sehr oft Heimarbeiterinnen). Die Formen der Kleinhäuser waren ebenso vielfältig wie die Arbeiten, die von dieser Bevölkerungsgruppe verrichtet wurden.<sup>2</sup>

Der bekannte Jurist Johann Ludwig Ehrenreich Graf von Barth-Barthenheim<sup>3</sup> bezeichnete den Bauernstand als „[...] diejenige auf den Dominicalgütern befindliche

1 Monika Elisabeth GRATZER, Das Ehegüterrecht in Österreich in historischer Sicht (Dipl. Graz 2012) passim. Der ältere Forschungsstand bei Wilhelm BRAUNEDER, Die Entwicklung des Ehegüterrechts in Österreich (Salzburg, München 1977).

2 Marianne MESSERER, Die Unterschichten der ländlichen Bevölkerung mit Beispielen aus dem Weinviertler Museumsdorf Niedersulz (Dipl. Wien 2008).

3 Johann Ludwig Ehrenreich Graf von Barth-Barthenheim (1784–1846) stammte aus Hagenau im Elsass und trat 1804 in den österreichischen Staatsdienst ein; 1808 Regierungskonzipist, 1821 Hofkonzipist der Vereinigten Hofkanzlei, später Regierungsrat, 1845 Hofrat bei der Vereinigten Hofkanzlei. Er publizierte mehrere bedeutende Werke zu wichtigen Bereichen der staatlichen

erbliche Klasse der österreichischen Staatsbürger, welche mit der, mit diesen Gütern verbundenen Obrigkeit mehr oder weniger in einem politischen Rechtsverbande stehen“.<sup>4</sup> Die unbehausten Landbewohnerinnen und Landbewohner wurden „Inwohner“ genannt, sie waren gegenüber den Herrschaften zur sogenannten „Inleutrobot“ verpflichtet. Neben der rechtlichen Situation waren für die materielle Lage der Bäuerinnen und Bauern die Betriebsgröße (Ganz-, Halb-, Dreiviertel-, Viertelhehen, Kleinhäuser, „Chaluppen“ usw.), die vorherrschende Wirtschaftsform („Bauern“, „Hauer“, „Tagelöhner“), aber auch Nebenerwerbsmöglichkeiten entscheidend.<sup>5</sup>

Es wäre eine verlockende, vorläufig aber kaum lösbare Aufgabe, diese verschiedenen bäuerlichen oder halbbäuerlichen sozialen Positionen im Sinne einer akteurszentrierten Geschichte zum Sprechen zu bringen.<sup>6</sup> Denn letztlich vermöchten wir nur auf diesem Wege die Motive für das wirtschaftliche und soziale Handeln der bäuerlichen Menschen zu erkennen. Freilich wäre dabei zu akzeptieren, dass es sich immer nur um exemplarische Akteurinnen/Akteure handeln und jedes Beispiel wohl auch mit einem ganz anders gearteten Exempel konfrontiert werden könnte. In Niederösterreich, dem flächenmäßig größten österreichischen Bundesland, haben wir es mit äußerst verschiedenartigen Großräumen zu tun, von alpinen Regionen über Voralpen- und Alpenvorlandregionen, die Hochflächen des Waldviertels, die Thermenregion, den Wienerwald und die Bucklige Welt bis hin zum östlichen Flach- und Hügelland des Weinviertels und des Viertels unter dem Wienerwald. Sowohl von der Oberflächengestaltung wie durch die Bodenqualität oder das vor-

---

Verwaltung. Zu seinem Leben und Wirken vgl. Österreichisches Biographisches Lexikon (ÖBL) 1815–1950, Bd. 1 (Wien 1957) 51; Karl Theodor von INAMA-STERNEGG, Johann Ludwig Ehrenreich Graf von Barth-Barthenheim. In: Allgemeine Deutsche Biographie, Bd. 2 (Leipzig 1875) 102 f. Inama, Nationalökonom und Begründer der wissenschaftlichen Statistik im alten Österreich, benutzte ausgiebig den einschlägigen Artikel in Constant von WURZBACH, Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 1 (Wien 1856) 167 f.

- 4 Johann Ludwig Ehrenreich von BARTH-BARTHENHEIM, Die politischen Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsbewohner, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns (Wien 1838) 431 f.
- 5 Ebd., 432. Zahlreiche Hinweise auf zusätzliche Verdienstmöglichkeiten und deren entscheidende Rolle für den Wohlstand der Bauern bei Franz SCHWEICKHARDT VON SICKINGEN, Darstellung des Erzherzogthums Österreich unter der Enns, insbes. Bd. 1: Viertel unterm Wienerwald (Wien 1831).
- 6 Eine gründliche Auseinandersetzung mit der Frage der „Akteure in Agrarsystemen“ bietet Ernst LANGTHALER, Agrarsysteme ohne Akteure? Sozialökonomische und sozialökologische Modelle in der Agrargeschichte. In: Andreas DIX u. Ernst LANGTHALER (Hrsg.), Grüne Revolutionen. Agrarsysteme und Umwelt im 19. und 20. Jahrhundert = Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes 2006 (Innsbruck, Wien, Bozen 2006) 216–238. Langthaler stellt auf die Wirtschaftsstrategien der Akteure ab, die von vielfältigen natürlichen und strukturellen Bedingungen vorgeprägt sind, ohne dass damit eine alternativlos gleichbleibende Landnutzung über Generationen hinweg zwangsläufig gegeben wäre. Wenn das Überlebens- oder ein naheliegendes Gewinn-Interesse Änderungen nahelegt, werden diese ja durchaus gewählt, wie die Geschichte der Einführung des Kartoffelbaus in Mitteleuropa zeigt.

herrschende Klima werden ganz unterschiedliche Bedingungen für Landbau, Viehzucht und Waldwirtschaft vorgegeben. Eine systematische Auswertung der Berichte der Kreisämter (für die Zeit bis 1848) oder der Wirtschaftsarchive von Kloster- oder großen weltlichen Herrschaften mit ihren unermesslichen Mengen an Erbschafts-, Kauf- und Übergabsverträgen würde zahlreiche Einblicke in den Motivationshorizont der ländlichen Bevölkerung(en) ermöglichen.

### Die Dorfsiedlung und ihre Folgen

Eine bedeutende Rolle für die landwirtschaftliche Produktion wie für die Frage der sozialen Integration auf unterer Ebene spielte jedenfalls die Stellung des bäuerlichen Hofes in der Siedlungslandschaft. Je nach Siedlungsweise befanden sich die zu einem Hof gehörenden Grundstücke entweder mehr oder weniger arrondiert in der Nähe von Einzelhöfen oder Weilern oder aber – im Falle der Dorfsiedlung – in Gemengelage in den verschiedenen Gewannen einer Dorfflur. In Niederösterreich waren in den 1870er Jahren knapp 24 Prozent aller Landgüter mit arrondierten Grundstücken versehen, teilweise Gemengelage gab es bei knapp 20 Prozent, die Grundstücke des Restes von etwa 56 Prozent aller landwirtschaftlichen Güter lagen vorwiegend in Gemengelage.<sup>7</sup> Bis 1912 waren in Niederösterreich immerhin schon fast 68.000 Zusammenlegungen (Kommassierungen) von Grundstücken erfolgt – mehr als in jedem anderen Kronland des damaligen Österreich (Österreich gesamt: 126.000 Zusammenlegungen).<sup>8</sup> In den meisten Ländern hatte man damit kaum begonnen. Häufig zitierte Beispieldörfer waren Ober-Siebenbrunn und Raasdorf, beide im Marchfeld gelegen. In Raasdorf bearbeiteten vor der Kommassierung die 34 Grundbesitzerinnen und Grundbesitzer insgesamt 1.115 Parzellen, im Durchschnitt waren dies 232 Parzellen pro Grundbesitz.<sup>9</sup>

Die starke Zersplitterung der einzelnen Parzellen insbesondere im Dorfsiedlungsgebiet hatte mehrere Nachteile: Erstens hatte man weite Wege zurückzulegen, um überhaupt zu den meist langen, aber schmalen Grundstücken zu gelangen. Für die Qualität der Bodenbewirtschaftung war das nicht günstig. Zweitens verbrauchten kleinere Felder mehr Fläche für Zufahrtswege als größere und verschwendeten so bestes Ackerland. Drittens führte die Gemengelage von schmalen Grundstücken verschiedener Eigentümerinnen bzw. Eigentümer zum Flurzwang: Innerhalb einer

7 Siegfried von STRAKOSCH, *Die Grundlagen der Agrarwirtschaft in Österreich* (Wien 1916) 153.

8 Ebd., 154.

9 Walter SCHIFF, *Die Arrondierung und die Zusammenlegung der Grundstücke*. In: Michael von KAST (Hrsg.), *Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien. Festschrift zur Feier der [...] fünfzigsten Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I.*, Bd. I/1 (Wien 1898) 214–281; zwei Karten zeigen einen Vergleich der Parzellensituation in Raasdorf vor und nach der Zusammenlegung der Grundstücke, vgl. ebd., nach 280.



Abbildung 1: Neben gemeinschaftlichen Arbeiten für das Dorf waren die Bauern auch zur Arbeit beim Bau öffentlicher Straßen verpflichtet, und zwar im Rahmen der sogenannten „Straßenrobot.“ *St. Georgen am Steinfeld Dec. St. Pölten*, kolorierte Lithographie, 1828, Niederösterreichische Landesbibliothek, Topographische Sammlung, 1.685.

bestimmten Flur (Gewanne, Feld, Luss, Lüss) musste man sich jedenfalls an die gemeinsame Brachweide halten – lag ein Feld brach, diente es als gemeinsame Weide. Dadurch waren individuellen Veränderungen in der Landwirtschaftspraxis im Dorfsiedlungsgebiet enge Grenzen gesetzt.

Aus jener Gemengelage und aus der Dreifelderwirtschaft resultierte der stärkste Zwang zu gemeinschaftlichen Regelungen.<sup>10</sup> Jede Ackerflur eines Dorfes zerfiel in (mindestens) drei Gewanne. Jeder Bauer bzw. seine Frau respektive Witwe hatte in jedem Feld seine Anteile, mindestens eine, meist aber mehrere Parzellen. Man musste daher gemeinsame Termine für Aussaat und Ernte festsetzen, an die sich auch alle Dorfgossen zu halten hatten. Die Brachfelder (der dritte Teil des Ackerbodens) dienten wie gesagt als gemeinsame Dorfweide, ebenso die Stoppelweide, und zwar zwischen dem Einbringen der Ernte und dem herbstlichen Pflügen. Um die Getreidefelder vor dem daneben weidenden Vieh zu schützen, waren Zäune notwendig.

<sup>10</sup> Das Folgende nach Helmuth FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den thesianisch-josephinischen Reformen* (St. Pölten 2. Aufl. 1998) 96 f.

Allein damit hatte man viel Arbeit, und diese musste jedenfalls von allen Nachbarn<sup>11</sup> geleistet werden. Weitere gemeinsame Arbeiten betrafen die Straßen und Wege, das Räumen der wasserführenden Gräben oder die Errichtung von Dämmen.

Die Gemeinden hatten auch ein gewisses Vermögen – zumindest ein Halterhaus (Haus des Gemeindegirten) gab es praktisch überall. Wohlhabende Gemeinden konnten für die gemeinschaftlichen Arbeiten eigene Organe anstellen, etwa einen sogenannten Wegeräumer für die Pflege des Straßen- und Wegenetzes. Ärmeren Gemeinden blieb nur die gemeinsame Arbeitsverpflichtung, die Gemeinderobot.<sup>12</sup>

Die Nutzung der Gemeindeweiden und -wälder erfolgte nach der Größe der Bauernwirtschaft. Auch die Beiträge zu den finanziellen Lasten waren nach der Größe der bäuerlichen Wirtschaft abgestuft. Die kleinen Leute – Kleinhäuslerinnen und Kleinhäusler oder Inleute – hatten nur mitzuarbeiten, brauchten aber nichts zu zahlen. Sie hatten aber auch keinen Anteil an der Nutzung des Gemeindebesitzes oder höchstens einen reduzierten.<sup>13</sup>

Die frühneuzeitliche Dorfgemeinde war eine Genossenschaft der im Dorfe ansässigen Hausherrn, mit Ausnahme der Adligen und Kleriker.<sup>14</sup> Man darf sich diese soziale Organisationsform nicht egalitär vorstellen. Größere Bauern, vor allem solche, die auch Handel betrieben, hatten nicht nur ein höheres Vermögen und mehr Ansehen, sie bekleideten auch die Führungspositionen des Dorfrichters und der Geschworenen.

Die Dorfsiedlungen mögen ursprünglich von einer einzigen Grundherrschaft beherrscht worden sein. Durch Erbteilungen, Schenkungen und Verkäufe waren in den geschlossenen Dorfsiedlungen schon im Spätmittelalter in der Regel mehrere Grundherrschaften vertreten. Besonders in Weinbaugebieten waren die grundherrschaftlichen Rechte oft extrem zersplittert. In Nußdorf bei (heute: in) Wien lebten Untertanen und deren Frauen von 18 Grundherren.<sup>15</sup> Für die Organisation der gemeinschaftlichen Angelegenheiten im Dorf waren drei eng miteinander verbundene Institutionen zuständig: Dorfbrogrigkeit, Dorfrichter und Dorfgemeinde.<sup>16</sup>

Die Dorfrichter und Geschworenen hatten nicht nur die Selbstverwaltung des Dorfes zu besorgen, sondern gleichzeitig auch – zumindest für „ihre“ Grundherrschaft – die Leute zur Robot aufzurufen oder die Abgaben einzufordern. Sie hatten Anordnungen der Herrschaft zu verlautbaren und durchzusetzen. In den zahlreichen Konflikten zwischen Herrschaft und Gemeinde standen sie meistens auf der

---

11 Das Wort bedeutet ursprünglich den zunächst wohnenden Bauern („Nach-Gebur“); vgl. Gerhard KÖBLER, *Etmologisches Rechtswörterbuch* (Tübingen 1995) 277.

12 FEIGL, *Grundherrschaft* (1998), 100 f.

13 Ebd., 101.

14 Ebd., 91.

15 Helmuth FEIGL, *Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen* (Wien 1964) 124.

16 Ebd., 122–143; FEIGL, *Grundherrschaft* (1998), 89–105.

Seite der Gemeinden. Die vormärzlichen Konflikte betrafen häufig die gemeinsame Weide – die Bauern protestierten gegen den Auftrieb des herrschaftlichen Viehs auf die Gemeindeweiden, so in der Waldviertler Gemeinde Sperkental unter der Herrschaft Rastenberg 1834. Dem Aufruhr schlossen sich weitere Gemeinden an, schließlich wurde sogar Militär eingesetzt. Den Hintergrund bildete wohl die „verbesserte“ Wirtschaftsweise auf den Feldern der Herrschaften, die zunehmend ihre Brachfelder bestellten, keine Brachweide mehr hatten und daher das Vieh auf die Gemeindeweide trieben, was übrigens als altes Herrschaftsrecht auf die „Blumensuche“ bezeichnet (und auch durchgesetzt) wurde.<sup>17</sup> Die durch die Proteste angegriffene „Macht“ der Grundherrinnen bzw. Grundherren war letztlich nur durch die Staatsmacht, durch den Einsatz der bereits dem Staat vorbehaltenen Gewaltmittel aufrechtzuerhalten. Dieses Gewaltmonopol war ein wichtiger Ausdruck moderner Staatlichkeit und wurde spätestens seit Joseph II. durchgesetzt.

Die Kompetenz der Ortsobrigkeit hatte alle Angelegenheiten der Gemeinde zum Gegenstand wie z. B. die Verwaltung der Gemeindegelder, aber auch Differenzen zwischen Gemeindegliedern verschiedener Grundherrschaften, unziemliches Verhalten in der Öffentlichkeit, Raufhandel und unzüchtiges Verhalten.<sup>18</sup> Der Dorfborgkeit entsprach das Dorfgericht als Ort der Rechtspflege. Über zivil- und strafrechtliche Fälle innerhalb eines bäuerlichen Hauses hatte aber der Grundherr zu richten, nicht das Dorfgericht.<sup>19</sup> Bei Delikten, für die die Todesstrafe verhängt werden musste, war das Landgericht zuständig. An den Gerichtsverhandlungen des Dorfgerichtes, Taidinge genannt,<sup>20</sup> waren alle Hausherren zur Teilnahme verpflichtet.

### Landesfürstliche und „freie“ Gemeinden

1748 wurde die Aufhebung des Vizedomantes in Niederösterreich – das Vizedomamt verwaltete die landesfürstlichen Güter – beschlossen.<sup>21</sup> Die vizedomischen (landesfürstlichen) Güter wurden verkauft. Als Käufer konnten auch untertänige Gemeinden auftreten. Eine Reihe von Märkten und einige Dörfer kauften sich auf diese Weise frei und machten sich zu ihren eigenen Herren. Karl Gutkas sah darin einen bedeutenden Schritt, der es erstmals seit Jahrhunderten Gruppen von Menschen gestattete, sich aus der Grund- bzw. Dorfherrschaft zu lösen und zu einer verstärkten Selbstverwaltung zu gelangen. In mancher Hinsicht seien diese Gemeinden

17 Thomas STOCKINGER, Dörfer und Deputierte. Die Wahlen zu den konstituierenden Parlamenten von 1848 in Niederösterreich und im Pariser Umland (Seine-et-Oise) (Wien, München 2012) 274.

18 FEIGL, Grundherrschaft (1998), 148–150.

19 FEIGL, Grundherrschaft (1964), 192 f.; FEIGL, Grundherrschaft (1998), 153.

20 FEIGL, Grundherrschaft (1998), 163.

21 Karl GUTKAS, Geschichte Niederösterreichs (Wien 1984) 172 f.

mit eigener Obrigkeit unabhängiger gewesen als die landesfürstlichen Städte und Märkte, die als im vierten Stand „mitleidende“ den Landständen angehörten.<sup>22</sup>

Unter den Gemeinden, die sich nun als „freie“ bezeichnen durften, befanden sich Märkte wie: Aspang an der Wechselstraße<sup>23</sup> (im Viertel unter dem Wienerwald, am Beginn des Anstiegs der wichtigen Passstraße über den Wechsel) mit eigenem Magistrat, der auch das Landgericht ausübte; Gars (am Kamp);<sup>24</sup> Himberg südöstlich von Wien, dessen „wohlhabende Bürgerschicht“ 40.100 Gulden für die Erwerbung der Obrigkeit bezahlt hatte;<sup>25</sup> Hohenruppersdorf, das sich 1755 frei gekauft hatte;<sup>26</sup> der bekannte und kunsthistorisch bedeutende Weinort Pulkau;<sup>27</sup> Röschitz, ebenfalls ein Weinbauort;<sup>28</sup> Stockerau, das sich 1748 frei kaufte und nun selber Herrschaft war.<sup>29</sup> Dazu kamen noch acht freie Dörfer: Dietmannsdorf, Großmugl und Otten-dorf, Matzleinstorf, Stiefern und Thürneustift, Weinzierl, Zausenberg.<sup>30</sup> In den meisten Fällen handelte es sich um Ortschaften, in denen Weinbau und Weinhandel eine erhebliche Rolle spielten. Aus dieser Quelle stammte oft das erforderliche Vermögen für den Kauf der Obrigkeitsrechte.

Die Vorsteher der freien Städte und Märkte (nicht der Dörfer!) sollten „Bürgermeister“ heißen<sup>31</sup> und mussten einen Magistrat einrichten. Die freien Gemeinden konnten ihre geprüften Magistratsbeamten, die Syndici, nach eigenem Gutdünken wählen, so wie Dominien (Herrschaften mit Obrigkeits-, insbesondere Gerichtsrechten) ihre Justiziere.<sup>32</sup> In diesem Belange waren die freien Gemeinden tatsächlich „freier“ als die landesfürstlichen.

Die Gewährung der „Freiheit“ war vor allem eine gelungene Geldbeschaffung-aktion des Staates – er kassierte hohe Summen und war gleichzeitig eine „Obrigkeit“ los, die sowieso mehr Ärger als Einkommen bedeutete. Die in der Literatur

22 Ebd., 173.

23 Karl LECHNER (Hrsg.), *Donauländer und Burgenland = Handbuch der Historischen Stätten Österreich*, Bd. 1 (Stuttgart 1970) 204; SCHWEICKHARDT VON SICKINGEN, *Darstellung VUWW*, 39 f., 45 f.

24 LECHNER, *Handbuch*, 259 f.

25 <https://de.wikipedia.org/wiki/Himberg> (21.12.2019).

26 LECHNER, *Handbuch*, 323 f.

27 Ebd., 482 f.

28 Ebd., 504.

29 Ebd., 572; Hans KREHAN, *Geschichte von Stockerau (Krems an der Donau 1979)* 67: Die Stockerauer kauften sich 1749 um den stolzen Preis von 61.000 Gulden frei.

30 Johann Ludwig Ehrenreich von BARTH-BARTHENHEIM, *Verfassung der landesfürstlichen und freyen Ortschaften im Erzherzogthum Österreich unter der Enns*. In: Johann Ludwig Ehrenreich von BARTH-BARTHENHEIM (Hrsg.), *Beyträge zur politischen Gesetzkunde im österreichischen Kaiserstaate*, Bd. 3 (Wien 1823) 6.

31 Johann Ludwig Ehrenreich von BARTH-BARTHENHEIM, *Das Ganze der österreichischen politischen Administration mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns*, Bd. 1: *Die politischen Rechtsverhältnisse der österreichischen Staatsbewohner, mit vorzüglicher Rücksicht auf das Erzherzogthum Österreich unter der Enns* (Wien 1838) 55.

32 BARTH-BARTHENHEIM, *Verfassung*, 53.

genannten Summen von mehr als 30.000 Gulden betrugten mindestens das Dreifache des Jahresgehaltes des ziemlich gut bezahlten *Spittelmeisters* des Wiener Bürgerspitals (1.000 Gulden).<sup>33</sup> Die Staatsverwaltung hielt die „freien“ Orte so wie die landesfürstlichen „mitleidenden“ Städte und Märkte an der kurzen Leine der kaiserlichen Landesverwaltung, der Niederösterreichischen Regierung, bzw. der seit 1753 eingerichteten und ihr unterstellten Kreisämter. Dass man aber Städte, Märkte und sogar einige Dörfer über einen gemeinsamen Kamm geschoren hat, nimmt die Einheitsgemeinde des Provisorischen Gemeindegesetzes von 1840 bzw. des Reichsgemeindegesetzes von 1862 vorweg.

### Die Bauern und die Landwirtschaftsgesellschaft

Die 1808 nach einer nur kurz bestandenen thesianischen Gründung wieder aufgerichtete, faktisch aber erst 1812 ins Leben getretene Wiener Landwirtschaftsgesellschaft war eine Vereinigung von adeligen Grundherren, aber auch von bürgerlichen Sachverständigen und Gelehrten.<sup>34</sup> Initiator war Franz Ritter von Heintl, ein erfolgreicher nobilitierter Advokat und Gutsbesitzer. Protektor war Erzherzog Johann von Österreich, die Präsidenten kamen – mit einer kurzzeitigen Ausnahme – stets aus dem höchsten Adel.<sup>35</sup> Die Verbindung zu den niederösterreichischen Ständen war eng. Die drei oberen Stände der Prälaten, Herren und Ritter bestanden in der Regel aus Grundherren, die sowohl eine eigene Landwirtschaft betrieben wie die Abgaben von bäuerlichen Untertanen kassierten. Die Gesellschaft erfüllte die klassische Vereinsfunktion in der Tradition der Aufklärung: Sachkundige Herren trafen sich, um über gemeinsam interessierende Dinge zu sprechen, sich gegenseitig über Innovationen im Bereich der Landwirtschaft auf dem Laufenden zu halten.

Die Vermittlung in Richtung der bäuerlichen Wirtschaften litt darunter, dass eine Mitgliedschaft von Bauern zunächst nicht vorgesehen war. Diese Möglichkeit

33 Materialien zur Geschichte der Preise und Löhne in Österreich, Bd. 1. Hrsg. Alfred Francis PRIBRAM unter Mitarbeit von Rudolf GEYER u. Franz KORAN (Wien 1938) 596.

34 Zur Wiener Landwirtschaftsgesellschaft existiert eine reiche Literatur, auf die hier für Details verwiesen wird: Josef HÄUSLER, Die Entwicklung der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien während ihres hundertjährigen Bestehens (Wien 1907); Hermann KALLBRUNNER, Der Väter Saat. Die österreichische Landwirtschafts-Gesellschaft von 1807–1938 (Wien 1963); Joseph von SCHREIBERS, Darstellung der Gründung und Entwicklung der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Wien (Wien 1857). Die Darstellung bei Stephan RICHTER, Das landwirtschaftliche Vereins- und Genossenschaftswesen. In: Michael von KAST (Hrsg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien. Festschrift zur Feier der [...] fünfzigsten Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., Supplementbd., 1. Hälfte (Wien 1901) 509–653 beruht ebenfalls auf Materialien Häuslers, des langjährigen Sekretärs der Gesellschaft.

35 ERNST BRUCKMÜLLER, Landwirtschaftliche Organisationen und gesellschaftliche Modernisierung (Salzburg 1977) 64. Die Präsidenten bei RICHTER, Vereins- und Genossenschaftswesen, passim.

wurde erst 1840 geschaffen.<sup>36</sup> Zahlreiche Delegationsversammlungen oder „Bauernbesprechungen“ sind im *Niederösterreichische[n] Landwirthschaftliche[n] Wochen-Blatt*, der seit 1845 erscheinenden populären Zeitschrift der Gesellschaft, dokumentiert. Selbstverständlich durfte dabei nicht über Politik gesprochen werden. Die relativ rasche Verbreitung des Zugmayer'schen Pfluges bei den bäuerlichen Wirtschaften wurde mehrfach in den Publikationen erwähnt und mindestens teilweise als Folge des Engagements der Gesellschaft und ihrer Mitglieder dargestellt. Dieser eiserne Pflug war wesentlich leichter und auch einfacher zu handhaben als die größtenteils aus Holz bestehenden älteren Pflüge. Tatsächlich erhielt Zugmayer nach einem positiven Gutachten der Gesellschaft ein fünfjähriges kaiserliches Privileg auf seine Erfindung.<sup>37</sup> Eine genaue Auswertung der Zeitschrift könnte unseren Blick auf die bäuerliche Wirtschaftsweise und ihre Veränderung durchaus schärfen.

### Die Grundentlastung

Als Reaktion auf die Bauernaufstände in Galizien eröffnete ein kaiserliches Patent vom 14. Dezember 1846 die Möglichkeit der freiwilligen Ablösung der Grundlasten, die im Sinne der Grundherrschaften war. Die meisten Bauern wollten das aber nicht. Das Gesetz vom Dezember 1846 steigerte daher nur die bäuerliche Unruhe, die schließlich in der Märzrevolution 1848 mündete.<sup>38</sup> Zunächst erließ die neue Regierung für einzelne Kronländer geltende Verordnungen. So wurde für Niederösterreich am 11. April 1848 angeordnet, dass mit Jahresende alle Naturalleistungen (Robotverpflichtungen, Zehente oder andere Abgaben in Naturalien) in Geldleistungen umzuwandeln seien.<sup>39</sup> Das war den Bauern nicht mehr genug. Sie forderten eine völlige und entschädigungslose Grundentlastung. So kam es zum berühmten Antrag Hans Kudlichs über die Aufhebung des bäuerlichen Untertänigkeitsverhältnisses und zum Beschluss des Reichstages, der am 7. September 1848 als kaiserliches Patent, das sogenannte Grundentlastungspatent, kundgemacht wurde.<sup>40</sup>

36 Josef HÄUSLER, Die Entwicklung der Österreichischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Wien während ihres 125jährigen Bestandes 1807–1932 = Jahrbuch 1931/32 der Österreichischen Land- und Forstwirtschaftsgesellschaft in Wien (Wien 1933).

37 Österreichisches Staatsarchiv/Allgemeines Verwaltungsarchiv, Landwirtschaftsgesellschaft, Kt. 13, 1818, Nr. 109 und 121, Ansuchen Zugmayers und positives Gutachten Jordans; Kt. 14, 1819, Nr. 24, Mitteilung der NÖ Regierung, dass dem Severin Zugmayer ein ausschließliches Privileg auf fünf Jahre verliehen wurde, August 1819.

38 ERNST BRUCKMÜLLER, Die Grundherren, die Bauern und die Revolution. In: Hans Kudlich und die Bauernbefreiung in Niederösterreich [Sonderausstellung im NÖ Landhaus, 17. Mai – 22. Juni 1903] = Katalog des Niederösterreichischen Landesmuseums NF 134 (Wien 1983) 57–76.

39 Unter anderem publiziert in: Niederösterreichisches Landwirthschaftliches Wochen-Blatt 4 (1848/49) 22 f.

40 ERNST BRUCKMÜLLER, „Kein Zehent, kein Robot mehr!“ Die Bauern, der Reichstag und die Grundentlastung. In: ERNST BRUCKMÜLLER u. Wolfgang HÄUSLER (Hrsg.), 1848. Revolution in Österreich

Damit war das Ende des Feudalismus besiegelt. Die Bauern waren einigermaßen zufrieden, doch war die Berechnung der „billigen Entschädigung“ noch offen.

Durch dieses Gesetz bzw. durch das am 4. März 1849 von der Regierung erlassene Durchführungsgesetz wurden die bisherigen feudalen Verpflichtungen in drei Kategorien eingeteilt. „Unentgeltlich“ aufgehoben wurden alle obrigkeitlichen Rechte aus dem persönlichen Untertänigkeits- oder Schutzverband (besonders die Arbeitsleistungen von Inleuten, die sogenannte „Inleuterobot“) ebenso wie das Heimfalls-, Einstands- und Vorkaufsrecht der Obrigkeiten in Bezug auf eingekaufte Rustikalgründe, der obrigkeitliche Bier-, Wein- und Branntweinzwang, die herrschaftliche Weide auf den Gründen der Untertanen, schließlich alle Bezüge aus Gerichtsrechten und auch die Ortsobrigkeit. Gegen „billige Entschädigung“ aufgehoben wurden alle Urbarialleistungen, alle Natural- und Geldabgaben, alle Zehenten sowie alle Robotverpflichtungen gegenüber den Dominien, die diese bisher aus dem Titel der Grundobrigkeit oder eines feudalen Obereigentums fordern konnten. „Ablösbar“ waren Naturalleistungen an Kirchen, Schulen, Pfarren oder Gemeinden und Erbpachten, die unter Maria Theresia und Joseph II. entstanden waren. Die Ablösung bestand in der Bezahlung des vollen Wertes des entsprechenden Kapitals.<sup>41</sup> Da man die auf Grund und Boden ruhenden Verpflichtungen schon bisher als fünfprozentige Verzinsung des (theoretischen) Kapitals interpretiert hatte, war dieses Kapital durch eine simple Multiplikation der jährlichen Leistungen mit dem Faktor 20 zu errechnen. Die Entschädigung für die gerade in Niederösterreich bedeutsamen Gebühren bei Besitzveränderung eines Bauernhofes im Erbfall oder beim Kauf bzw. Verkauf (Laudemien) übernahm der Staat. Die Bauern bzw. allenfalls verpflichtete Bäuerinnen brauchten dafür nichts zu zahlen.<sup>42</sup>

Die billige Entschädigung bestand aus zwei Dritteln des errechneten Wertes des Feudalkapitals, ein Drittel wurde wegen Wegfalls der Ausgaben der Dominien für ihre Tätigkeiten in Abzug gebracht. Der Rest, also die zwei Drittel, wurde zwischen den Verpflichteten und dem jeweiligen Kronland geteilt. Bei fixen Geldabgaben, aber auch bei in Geld umgewandelten fixen Leistungen wie Robot- oder Zehentgeld war die Sache einfach, es wurde diese fixe Jahresleistung in Anschlag gebracht, mit 20 multipliziert und ein Drittel davon den Belasteten in Rechnung gestellt. Schwieriger war es bei der *in natura* geleisteten Robot oder beim Feld- oder Sackzehent. Man berechnete den Wert eines Arbeitstages mit Hilfe der Katastralpreise für eine bestimmte Menge Korn in der jeweiligen Gemeinde. Die Katastralpreise waren die Produktpreise zur Zeit der Erstellung des Franziszeischen Katasters, in

---

= Schriften des Instituts für Österreichkunde 62 (Wien 1999) 89–127.

41 Wir folgen hier Karl GRÜNBERG, Die Grundentlastung. In: KAST, Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft I/1, 1–81, hier 51–54.

42 FEIGL, Grundherrschaft (1998), 266 mit Verweis auf die reiche ältere Literatur; GRÜNBERG, Grundentlastung, 55.

Tabelle 1: Zahl der Berechtigten hinsichtlich der billigen Entschädigung

	Ehemalige Dominien	Pfarrren	Schulen	Kirchen	Gemeinden	Einzelberechtigte	Korporationen	Summe
Niederösterreich	822	392	3	439	102	639	92	2.645
Oberösterreich	788	382	7	547	-	3.896	318	5.601
Böhmen	1.231	186	5	32	1	-	14	22.062
Mähren	505	271		-	1	5	1	4.091
Steiermark	535	256	-	227	35	268	268	1.156
Zusammen	3.881	1.487	15	227	37	273	693	35.555

Die letzte Zahl bezeichnet alle Berechtigten, auch die zur Ablösung Berechtigten. Die große Zahl der Einzelberechtigten bezieht sich zumeist auf Inhaber (vielleicht auch Inhaberinnen) von Zehentrechten. Der Zehent war zu einem ständisch völlig neutralen Recht geworden, das auch Bürger, vielleicht auch Bürgerinnen, oder Bauern, vielleicht auch Bäuerinnen, kaufen konnten. In Böhmen hatten sich mehr als 16.000 Berechtigte mit sehr geringen Forderungen direkt mit den Verpflichteten verglichen, auch in Oberösterreich galt Ähnliches.

Quelle: Zahlen nach Karl GRÜNBERG, Die Grundentlastung. In: Michael von KAST (Hrsg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien. Festschrift zur Feier der [...] fünfzigsten Wiederkehr der Thronbesteigung Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., Bd. I/1 (Wien 1898) Anhang.

Niederösterreich also in den 1820er und 1830er Jahren. Das waren Zeiten niedriger Produktenpreise. Auch der Wert des Getreidezehents wurde, wenn keine anderen Quellen zur Verfügung standen, nach den Katastralpreisen berechnet.

Noch einmal zur Robot: Durch die thesianisch-josephinische Gesetzgebung war es einerseits seit 1772 zur Festlegung von Obergrenzen für die von den Herrschaften zu fordernde Naturalrobot gekommen, andererseits zu zahlreichen Verträgen über Robotabolition bzw. Robotrelution. Bei den Abolitionsverträgen wurde die Robotverpflichtung der Untertanen zur Gänze durch eine einmalige Geldzahlung abgelöst. Diese Fälle standen daher nach 1848 gar nicht mehr zur Debatte. Anders bei den Relutionen – dabei wurde an Stelle der Robot jährlich eine bestimmte Geldleistung an die Herrschaft abgeliefert. Diese Geldbeträge waren der billigen Entschädigung zu unterwerfen.

Zur Durchführung des ganzen Vorhabens wurden 1849 für alle Kronländer Grundentlastungs-Landeskommissionen ins Leben gerufen, die dem Innenministerium

Tabelle 2: Grundentlastungskapitalien

	ermitteltes Grundentlastungs- kapital (= 1+2+3) (= a+b+c)	1 billige Entschä- digung	2 Ab- lösung	Es entfallen auf ...		
				3 Laudemial- entschädi- gung (a)*	Länder (b)	Ver- pflichtete (c)
Nieder- österreich	45.285,10	31.293,10	705,80	13.286,20	15.630,70	16.348,20
Oberöster- reich	19.376,60	13.807,10	270,10	5.299,40	6.858,70	7.218,50
Salzburg	2.282,90	2.219,10	9,30	601,50	1.112,60	1.115,90
Steiermark	23.615,70	16.275,80	146,00	7.193,70	8.097,60	8.324,30
Kärnten	7.102,30	5.757,80	198,20	1.146,30	2.861,10	3.094,70
Tirol/ Vorarlberg	8.542,10	4.483,90	3.154,60	546,60	2.601,90	5.396,60
Böhmen	54.222,20	35.135,00	19.087,20		17.601,60	36.620,50
Mähren	31.529,40	21.876,80	9.652,60		10.913,70	30.615,60
Schlesien	3.811,00	2.375,50	1.435,60		1.189,30	2.621,70
Galizien/ Bukowina	80.460,30	73.044,50	3.415,80		71.626,80	4.833,50
Krain	9.975,00	8.907,30	127,50	940,20	4.453,70	4.581,30
Küstenland	3.050,30	2.217,40	724,90	97,80	1.144,70	3.503,90
<b>Summe</b>	<b>289.970,00</b>	<b>215.753,30</b>	<b>38.927,70</b>	<b>29.109,00</b>	<b>144.076,40</b>	<b>126.605</b>

\* Entschädigung für den Entfall von Abgaben an den Grundherrn, die bei Besitzveränderungen (Erbfall, Kauf) fällig waren. Diese Entschädigung übernahm der Staat.

Quelle: Zahlen nach Roman SANDGRUBER, Österreichische Agrarstatistik 1750–1918 (Wien 1978) 226, Tab. 172.

unterstanden. Die Detailarbeit leisteten Bezirkskommissionen. Sie arbeiteten ungeheuer rasch. Bis 1853 war die enorme Arbeit im Wesentlichen erledigt. Für jedes Land wurde ab 1851 ein Grundentlastungsfonds eingerichtet. Dieser Fonds wurde einerseits von den Verpflichteten (Bauern bzw. deren Frauen respektive Witwen) gespeist, die ihre Zahlungspflicht in 20 Jahresraten abzustatten hatten, andererseits durch die entsprechenden, in Summe ebenso hohen Leistungen der Länder und schließlich durch Leistungen des Staates. Man darf nicht verschweigen, dass die Leistungen der Länder in der Regel durch Zuschläge auf bestimmte Steuern

finanziert wurden – da zahlten die bäuerlichen Steuersubjekte durch ihre Steuerleistungen noch einmal kräftig mit. Die Berechtigten (die ehemaligen Grundherren bzw. ihre Kinder, Frauen oder Witwen) erhielten mündelsichere Obligationen, also Wertpapiere, die nach Maßgabe der Flüssigkeit der Fonds verlost wurden. Man konnte diese Papiere als sichere Anlagen auch verpfänden oder verkaufen. Das gesamte Werk sollte in spätestens 40 Jahren erledigt sein, tatsächlich dauerte es etwas länger.

Auf die Frage, wie sehr oder wie wenig die Grundentlastung eine Belastung für die bäuerlichen Wirtschaften bedeutet habe, lässt sich keine klare Antwort geben. Man hat darauf hingewiesen, dass die Berechnung von Robotarbeit und Naturalleistungen nach den Daten des stabilen Katasters, die aus den 1830er Jahren stammen, für die Bauern günstig gewesen sei. Vielleicht ist es hilfreich, einige summarische Daten vergleichend einander gegenüber zu stellen. Letztlich entscheidend war doch, wie viel an Grundentlastungs-Kapital die Verpflichteten (Bauern bzw. ihre Frauen respektive Witwen) in (maximal) 20 Jahresraten abzuzahlen hatten.

Das auf die Verpflichteten entfallende Kapital betrug in Niederösterreich 16,3 Millionen Gulden Conventionsmünze (CM), zu bezahlen von 285.000 Verpflichteten; in Oberösterreich 7,2 Millionen Gulden CM, zu bezahlen von 145.000 Verpflichteten; in der Steiermark 8,3 Millionen Gulden CM, zu bezahlen von 137.000 Verpflichteten; in Böhmen 36,6 Millionen Gulden CM, zu bezahlen von 587.000 Verpflichteten; in Mähren 30,6 Millionen Gulden CM, zu bezahlen von 333.000 Verpflichteten.

Auf den einzelnen Verpflichteten entfielen daher in Niederösterreich im Schnitt 57,2 Gulden CM, in Oberösterreich hingegen nur 49,6 Gulden. Stärker belastet waren die Verpflichteten aus der Steiermark, mit etwas mehr als 60,5 Gulden. Noch etwas mehr mussten sie in Böhmen bezahlen (62,35 Gulden), deutlich mehr in Mähren (92 Gulden). Diese stärkere Belastung hängt mit der größeren Rolle der Ablösung gegenüber der billigen Entschädigung zusammen. Letztere dominierte in den heute österreichischen Ländern. Ob aber die durchschnittlich 57 Gulden CM in Niederösterreich für die damit belastete bäuerliche Wirtschaft viel oder wenig bedeuteten, könnte nur im Einzelfall beurteilt werden.<sup>43</sup>

Für eine gut geführte und ertragreiche Wirtschaft dürfte das kein Problem gewesen sein, für schwache und bereits verschuldete Bauerngüter jedoch schon. Jedenfalls brachte die Übernahme der Laudemialentschädigung durch den Staat eine erhebliche Entlastung für die Verpflichteten in Niederösterreich (13,3 Millio-

---

43 FEIGL, Grundherrschaft (1998), 268, Anm. 69 weist darauf hin, dass im Niederösterreichischen Landesarchiv nur ein Teil der Akten der Landeskommision und nur ein Splitterbestand an Bezirkskommissionsakten vorhanden sind. Vgl. BRUNO STADTHERR, Bäuerliche Besitzverhältnisse in Seibersdorf (NÖ) von 1817–1869 (Diss. Wien 1981). Der Autor zeigt für das untersuchte Dorf, dass eine Analyse der Grundbücher keine besonderen Belastungen aus der Grundentlastung ergab.



Abbildung 2: Trotz seiner harmonisierenden Tendenz verweist dieses hübsche Genrebild auf Problemfelder. Säge und Heindelbank verweisen auf einen Nebenerwerb, der Bauer erzeugt Leisten für Schuhe. Die junge Mutter spinnt, die Großmutter ist mit der Weißwäsche beschäftigt und schimpft mit dem störenden Buben, der Altbauer schläft, der größere Bub probiert anscheinend schon eine Pfeife. Das kleine Mädchen rechts unten spielt mit einem Schleifstein. Die Stube ist gleichzeitig Wohnraum und Werkstatt.

Die Bauernstube, Gemälde von Eduard Ritter, Öl auf Holz, 1838, Landessammlungen Niederösterreich, KS-548.

nen), Steiermark (7,2 Millionen) und Oberösterreich (5,3 Millionen).<sup>44</sup> Diese Entschädigung spielte in den meisten anderen Ländern keine große Rolle. Die Unterschiede in der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft werden relativ klar, wenn man sich vor Augen hält, dass bis 1857 die bäuerlichen Verpflichteten ihre Grundentlastungsschuld in Oberösterreich zum größten Teil (6 von 7,2 Millionen Gulden CM), in Niederösterreich zu mehr als der Hälfte (8,6 von 16,3 Millionen) und in den übrigen Ländern meist erst zu erheblich geringeren Teilen abgezahlt hatten.<sup>45</sup> Das

44 Alle Daten nach GRÜNBERG, Grundentlastung, 70–80. Grünberg stützt sich dabei auf folgendes Werk: Die Grundentlastung in Österreich. Nach amtlichen Quellen dargestellt (Wien 1857).

45 Die Grundentlastung in Österreich, 98, 119.

oft gesungene Lob der oberösterreichischen Landwirtschaft<sup>46</sup> hatte also durchaus seine Berechtigung. Aber auch die – bei deutlich höheren Verpflichtungen – doch sehr großen Zahlungen in Niederösterreich sprechen für eine verhältnismäßig ertragreiche bäuerliche Landwirtschaft.

### Der „Bauernstand“ im Neoabsolutismus

Nach Abschluss des Grundentlastungswerks trat ein anderer Problemkreis in den Vordergrund: die Belastung der Wälder mit bäuerlichen Rechten (Servituten). Sie waren den Eigentümern der Forste und den Förstern ein Dorn im Auge: Bäuerliche Rechte auf Holzbezug, Waldweide und Streugewinnung wirkten sich sowohl auf eine nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder wie auf die Jagd oft störend aus. Man schritt daher auch in diesem Bereich an eine gesetzliche Regelung, um die bäuerlichen Nutzungsrechte auf fremdem Waldboden zu regulieren bzw. abzulösen. Gegenüber der eigentlichen Grundentlastung verkehrten sich die Fronten: Die früheren Grundherren, aber auch die neuen, weil neureichen bürgerlichen Guts- und Waldbesitzer – der größte war der Staat selbst – wollten die auf dem Boden haftenden Lasten möglichst günstig und möglichst vollständig loswerden; dagegen wollten die Bauern am bisherigen Zustand wenig ändern.<sup>47</sup>

Schon im 18. Jahrhundert machte sich der wachsende Holzbedarf der rasch expandierenden Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bemerkbar. Über die Donau wurden ungeheure Mengen an Brennholz nach Wien geflößt. Immer mehr Berge wurden kahlgeschlagen, viele Wälder waren wegen der legalen und weniger legalen Kohlstätten verwüstet. Bäuerliche Wirtschaften in diesen Wäldern galten als „eingeforstet“, d. h. sie durften für ihre Hausnotdurft die landesherrlichen bzw. für den Bergbau reservierten Wälder in Hinblick auf Holzbezug, Waldweide, Waldstreu und Alpfung nutzen. Mit dem Wald gingen auch die Eingeforsteten nicht besonders pfleglich um. Der Bauboom des frühen 19. Jahrhunderts erforderte zusätzlich gutes Bauholz, das vielfach ebenfalls auf der Donau nach Wien geflößt wurde. Das neue Forstgesetz aus dem Jahr 1852 versuchte daher, den Wald zu schützen. Man legte Wert auf eine funktionierende Forstaufsicht.

1853 erschien das Patent über die Ablösung bzw. Regulierung der Servitute. Das Gesetz betraf hauptsächlich die Einforstungen in den alpinen Waldgebieten. Zwar stand das Prinzip der Ablösung im Vordergrund. Wenn jedoch durch die Ablösung der bisherigen Berechtigungen für Holz- und Streubezug, Waldweide und Alpmutzung die Existenz der jeweiligen Bauernwirtschaft auf dem Spiel stand, wurde anstatt der Ablösung zur Regulierung geschritten. Die Ablösung konnte in Geld geschehen,

46 Alfred HOFFMANN, *Bauernland Oberösterreich* (Linz 1974).

47 Das Folgende nach Walter SCHIFF, *Die Regulierung und Ablösung der Wald- und Weide-Servituten*. In: KAST, *Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft* I/1, 81–134.

aber auch in der Abtretung eines Stückes Wald, das jene Nutzung garantieren sollte, welche bisher ungeregelt in einem großen Forst geschah. Leider funktionierte das oft nicht gut, die den Berechtigten zur Ablösung gebotenen Waldstücke ergaben für die bäuerliche Wirtschaft oft nicht den gleichen Ertrag wie die ältere, unregelte Nutzung. Auch bei der Regulierung wurde die Nutzungsmöglichkeit für die bäuerlichen Berechtigten häufig nicht unerheblich eingeschränkt. Daraus ergaben sich in Salzburg, im oberösterreichischen und im steirischen Salzkammergut erhebliche Konflikte, die über Klagen an die Landtage zu einer neuerlichen Befassung mit dem Problem führten. Man kam in den 1860er Jahren den dortigen Waldbauern eher entgegen als früher. In Niederösterreich wurden allerdings bäuerliche Nutzungsrechte am (herrschaftlichen) Wald und an der herrschaftlichen Weide in einem Maß abgelöst, dass um 1900 praktisch keine bäuerlichen Servitutsrechte an und in Herrschaftswäldern mehr bestanden: Von der gesamten Waldfläche im Ausmaß von 681.000 ha waren nur 0,5 Prozent mit Servitutspflichten belastet. Dieser Prozentsatz betrug in Oberösterreich 21 Prozent, in Salzburg sogar 62 Prozent.<sup>48</sup>

Ob die radikal durchgeführten Ablösungen manchen waldbäuerlichen Wirtschaften die Existenzgrundlage raubten? Immerhin begann nun jenes „Bauernlegen“, das einen lebhaften Widerhall in der damaligen sozialpolitischen Literatur gefunden hat.<sup>49</sup> Damit bezeichnete man das Aufkaufen zahlreicher Berg- und Waldbauerngüter durch vermögende Gutsbesitzer, nicht selten erfolgreiche Unternehmer, die sich so große Jagdgüter schufen. Auf das 1919 erlassene Wiederbesiedlungsgesetz wurden in Niederösterreich ehemalige Bauerngüter und -gründe im Ausmaß von ca. 45.000 ha zur Wiederbesiedlung angemeldet, davon allein im Bezirk Lilienfeld (hier lagen die Wittgenstein-Güter) mehr als 12.000 ha, das waren 180 ehemalige Bauern- und Kleinhäuslergüter. Im Bezirk Wiener Neustadt wurden ca. 7.500 ha (97 Bauern- und Kleinhäuslerstellen) angemeldet, im Bezirk Scheibbs etwa 6.000 ha (147 Bauern- und Kleinhäuslergüter). Es folgte der Bezirk Amstetten mit 5.600 ha und 186 früheren Bauernstellen. Die am stärksten betroffenen Gerichtsbezirke waren Gaming und Gutenstein.<sup>50</sup>

Ein weiterer Problembereich, den die Grundentlastung nicht geregelt hatte, war das gemeinsame Eigentum – das Eigentum von Gemeinden oder sonstigen agra-

---

48 Ebd., 130 f.

49 Walter SCHIFF, Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung, 2 Bde. (Tübingen 1989); Ferdinand von PANTZ, Die Bauernlegung in den Alpentälern Niederösterreichs. Agrarpolitische Erhebungen und Reformvorschläge (Wien 1905); Karl URTZ, Der Rückgang des bäuerlichen Besitztums in den Alpenländern, seine wichtigsten Ursachen und die Mittel zu seiner Bekämpfung. In: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 24 (1915) 231–236.

50 Ingrid LINSBERGER, War es eine Bodenreform? Das Wiederbesiedlungsgesetz und seine Umsetzung in Niederösterreich (Saarbrücken 2015) 348, Tab. 12.2.

rischen Gemeinschaften.<sup>51</sup> Solche Gemeinschaften gingen in Niederösterreich zu meist auf älteren Gemeinbesitz zurück, der einer grundherrschaftlichen Gemeinde oder einem Dorf gehörte. Die Nutzung war in der Regel jenen behausten Untertanen vorbehalten, die auch gemeinschaftliche Leistungen für die Gemeinde erbrachten. Die nichtbesitzenden Menschen konnten manchmal gewisse geringere Rechte nutzen, etwa den Auftrieb von Schafen auf der Gemeindeweide (aber nicht von Kühen) oder das Holzklauben im Gemeindewald (aber nicht die Abstockung von ganzen Baumstämmen). Je knapper die gemeinschaftlichen Ressourcen als Folge von Bevölkerungswachstum und Rodungen wurden, desto heftiger wurden auch die Konflikte. Sie zeigten sich recht deutlich im Jahr 1848, als die Bauern für sich die Grundentlastung forderten, aber ihrerseits den kleinen Leuten, Knechten und Mägden, die kalte Schulter zeigten, wenn es um erweiterte Mitspracherechte dieser Schichten ging.<sup>52</sup> Die Gemeindegesetzgebung von 1849 und 1861 hat das alte gemeinschaftliche Gemeindeigentum prinzipiell den neuen politischen Gemeinden zugewiesen.<sup>53</sup> Da diese aber häufig nicht mit den alten (Dorf-)Gemeinden übereinstimmten, das Eigentum der alten Gemeinden aber bei diesen verbleiben sollte, entstand neben dem Eigentum der neuen politischen Gemeinde ein eigenes Dorf- oder Fraktionseigentum, das in den Händen der von alters her Nutzungsberechtigten verblieb. Aber auch dort, wo die neue Gemeinde bruchlos auf die alte folgte, war häufig die Nutzung den bisher Berechtigten, also den besitzenden Bauern bzw. deren Frauen respektive Witwen vorbehalten.

Die Bewirtschaftung der gemeinschaftlich genutzten Gründe gab Anlass für zahllose Klagen. Die gemeinschaftlichen Weiden wurden nicht gepflegt, die gemeinschaftlichen Wälder durch unregelmäßige Übernutzung verwüstet. Das führte, wie schon im 18. Jahrhundert, immer wieder zu Bestrebungen nach einer Aufteilung solcher Gründe, die im individuellen Eigentum jedenfalls pfleglicher behandelt würden. 1883 wurde ein Reichsgesetz verabschiedet, welches die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke regelte. Als Rahmengesetz erforderte es spezielle Landesgesetze, um wirksam zu werden. Für Niederösterreich trat ein solches 1886 in Kraft. Dieses Gesetz regelte, ob solche Grundstücke ungeteilt verbleiben und ihre Nutzung bloß reguliert werden sollten, ferner wann eine Teilung, meist zugleich mit einer Zusammenlegung (Kommassierung) und unter Beobachtung welcher Formali-

51 Walter SCHIFF, Die Gesetzgebung über agrarische Gemeinschaften. In: KAST, Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft I/1, 135–213.

52 [Franz] von MÖRL, Ein gutes Wort für Kleinhäusler, Gewerbs- und Inleute an die Bauern. In: Niederösterreichisches Landwirtschaftliches Wochen-Blatt 4 (1848/49) 149 f. (datiert mit August 1848). Der sehr rührige Prinzenborfer Amtmann Franz von Mörl formuliert darin die Wünsche der Nichtbesitzenden nach den gleichen Rechten als Gemeindeglieder wie die besitzenden Bauern.

53 Am Beispiel von Seibersdorf bei STADTHERR, Besitzverhältnisse, 292 f. Der Autor weist vier Häuser als Gemeinbesitz aus: Halterhaus, Schulhaus, Hofstatt und Dorfgreißlerei. Sie gingen in den Besitz der politischen Gemeinde nach dem Gemeindegesetz von 1849 über.

täten erfolgen sollte.<sup>54</sup> 1896 waren in Niederösterreich 198 solcher Operationen mit 6.542 Beteiligten eingeleitet, 104 mit 3.487 Beteiligten abgeschlossen. Bei den Abschlüssen führte Niederösterreich vor Kärnten und Krain, die eingeleiteten Verfahren waren in Kärnten und Krain etwas zahlreicher als in Niederösterreich. In anderen Ländern gab es keine nennenswerten Teilungen bzw. Regulierungen von Gemeinschaftsgründen.<sup>55</sup>

Infolge des Provisorischen Gemeindegesetzes von 1849 wurden politische Gemeinden konstituiert. Sie erhielten ein gewisses Maß an Autonomie, doch wurden ihnen auch zahlreiche öffentliche Aufgaben übertragen.<sup>56</sup> Rasch bildete sich eine neue gesellschaftliche Führungsschicht heraus, bestehend aus größeren Bauern, Müllern und Händlern mit überregionalen Kontakten, aber auch aus Pfarrern und Lehrern, eventuell Arzt und Tierarzt. Insgesamt wird man wohl von einem gestiegenen Selbstbewusstsein der Bauernschaft auszugehen haben. Aus ihren Reihen stammten häufig Gemeindevertretungen und -vorstände. Ob das auch ein Mehr an „Macht“ bedeutete? Als allzu bedeutend ist diese Macht wohl nicht vorzustellen. Die Gemeindeausgaben mussten ja aus Zuschlägen auf die direkten Steuern bezahlt werden – waren also genau von jenen größeren Grundbesitzern und Unternehmern zu leisten, die diese Steuern zu bezahlen hatten und gleichzeitig die Gemeindevertretungen dominierten. Die Lust am Gestalten (und Geldausgeben) war daher enden wollend.

### Die liberale Ära: neue Chancen, neue Gefährdungen

Ab 1861 gab es gewählte Landtage und ein gewähltes Parlament, den Reichsrat. Die besitzenden Bauern, aber auch die selbst eine direkte Steuer entrichtenden Frauen – in der Landwirtschaft also am ehesten Witwen, aber auch Inhaberinnen eines Gewerbes oder Handelsgeschäftes – konnten jetzt in der Kurie der Landgemeinden ihre politische Vertretung wählen, die zunächst in den Landtagen, dann auch im Reichsrat die Interessen der ländlichen Bevölkerung garantieren sollte. Frauen durften freilich nur durch ihre gesetzlichen Vertreter wählen. Das Frauenwahlrecht wurde allerdings in der Folge mit jeder Wahlreform eingeengt und 1907 ganz abgeschafft. Allerdings waren in den ersten Landtagen noch kaum Bauern vertreten, auch wegen des indirekten Wahlrechts: Denn in den Landgemeinden durften die Wähler ihre

54 Ausführlich SCHIFF, Gesetzgebung, 190–210.

55 Ebd., 212.

56 Jiří KLABOUCH, Die Lokalverwaltung in Zisleithanien. In: Adam WANDRUSZKA u. Peter URBANITSCH (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 2: Verwaltung und Rechtswesen (Wien 1975) 270–305, zur Gemeindeverwaltung 282–287; Peter URBANITSCH, Die Gemeindevertretungen in Cisleithanien. In: Helmut RUMPLER u. Peter URBANITSCH (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teilbd. 2: Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 2199–2281.

Abgeordneten nicht direkt wählen, sondern zunächst nur Wahlmänner, die dann in einer weiteren Versammlung den Abgeordneten für den jeweiligen Wahlbezirk bestimmten.<sup>57</sup> Faktisch waren daher die Abgeordneten der Landgemeinden 1861 und 1867 zum Großteil lokale oder regionale Honoratioren, Notare oder Advokaten, manchmal auch größere Unternehmer, keine Bauern. Das war zunächst auch nicht sehr wichtig. Die Themen der Landtage und des Reichsrates berührten die bäuerliche Bevölkerung kaum, sieht man von den Gemeindegesetzen ab, die auf der Basis des Reichsgemeindegesetzes 1862 erlassen wurden. Aber die brachten nur wenige Änderungen gegenüber 1849.

Wenn diese Gleichgültigkeit der ländlichen Bevölkerung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften in der Folge einem stärkeren Interesse Platz machte, dann waren dafür folgende Problembereiche verantwortlich: die schon vor der Agrarkrise der 1880er Jahre spürbaren wirtschaftlichen Probleme, die Freiteilbarkeit und Aufhebung der Verschuldungsgrenze 1868 und das Reichsvolksschulgesetz 1869.

Zum ersten Punkt: Ein sachkundiger Autor verwies schon Ende der 1860er Jahre auf mehrere problematische Entwicklungen für Niederösterreichs Landwirtschaft.<sup>58</sup> Durch die 1853 eingeführte Zollgemeinschaft mit Ungarn konnten die qualitativ hervorragenden ungarischen Agrarprodukte ungehindert auf den Wiener Markt kommen. Dampfschiff und Eisenbahn ermöglichten den preisgünstigen Transport des billigen ungarischen Weizens und bald auch des in Budapest ermahlenen Mehls nach Wien. Zwar wurde gerade 1867 bis 1869 sehr viel Getreide aus Ungarn nach Westeuropa exportiert. Als jedoch ab den 1880er Jahren diese Absatzmärkte nicht mehr im selben Umfang offenstanden, wuchs der Druck auf den (nieder-)österreichischen Markt massiv an. Erheblichen Schwierigkeiten stand auch der traditionell so wichtige niederösterreichische Weinbau gegenüber. Schädlinge und Krankheiten verringerten die Erträge, zuerst das Oidium (Echter Mehltau der Weinrebe, eine Pilzkrankung), das, aus Amerika eingeschleppt, seit 1845 in Europa auftrat – mit verheerenden Folgen. Ausgerechnet aus dem Versuchswingarten der berühmten Weinbauschule in Klosterneuburg verbreitete sich der zweite Schädling. Deren Direktor August Freiherr von Babo erhielt 1867 Setzlinge von 80 amerikanischen Rebsorten zum Geschenk, die er im Versuchswingarten auspflanzen ließ. Diese amerikanischen Sorten galten als immun gegen das Oidium. Aber sie brachten die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*) mit, die sich mit enormer Geschwindigkeit verbreitete. Um 1900 waren 84 Prozent der gesamten Weinbaufläche Niederösterreichs verseucht. Diesen Schäden auf der Ertragsseite standen neue Alternativen auf der

57 Die Modalitäten ausführlich bei Vasili MELIK, Wahlen im alten Österreich. Am Beispiel der Kronländer mit slowenischsprachiger Bevölkerung (Wien, Köln, Weimar 1997) 119–144; ferner URBANITSCH, Gemeindevertretungen, 2223–2226.

58 F. W. HOFMANN, Über den Fortschritt in dem Betriebe der Bodencultur in Nieder-Österreich in den Jahren 1747–1868. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 2 (1868/69) 267–298.

Absatzseite gegenüber: Das untergärige Bier, durch moderne Kühlsysteme gut haltbar und transportabel, machte als günstiges Massengeränk dem Wein starke Konkurrenz. Ein weiteres Problem bedeutete der billige Wein aus Ungarn, der zumeist aus dem heutigen Burgenland und dem Umland von Pressburg [*Bratislava*, *Pozsony*] kam. Zugleich beendeten hohe Zölle des Deutschen Zollvereins die traditionellen Lieferungen von österreichischem Wein nach Bayern. Es verwundert daher wenig, wenn die politische Mobilisierung der niederösterreichischen Bauern in den 1870er Jahren in der Region Krems, einem Weinbaugebiet, begann.<sup>59</sup>

Zum zweiten: 1868 erfolgte die von vielen Seiten schon seit längerem geforderte Aufhebung des Bestiftungszwangs.<sup>60</sup> Der Bestiftungszwang hatte bedeutet, dass Bauerngüter in der Regel ungeteilt vererbt werden sollten (mit entsprechenden Nachteilen für die weichenden Erben) und dass diese Unteilbarkeit auch bei Geschäften unter Lebenden aufrecht bleiben sollte.<sup>61</sup> Von Land zu Land galten verschiedene Normen. Für die Erzherzogtümer Österreich ob und unter der Enns wurde auf Patente aus den Jahren 1787 und 1790 hingewiesen, wonach die zu einem Bauerngut gehörenden Stift- oder Hausgründe nicht „zerstückt“ werden durften; mit den nicht zu einem bestimmten Haus gehörigen „Überländern“ konnte man frei verfahren. Im gesetzlichen Erbwege sollte der älteste Sohn, danach die älteste Tochter erben, doch unter Anerkennung des Aufgriffsrechts der am Gut mitangeschriebenen Witwe und des Erbrechts der übrigen Kinder. Allzu große Bauernwirtschaften durften 1791 allerdings aufgeteilt werden, doch sollte in Oberösterreich ein Viertelbauerngut aus mindestens zehn Joch Äckern oder 20 Joch Wiesen bestehen. In Niederösterreich sollte ein Viertelhehen wenigstens sieben Joch Ackerland umfassen. Schon 1863 hatte die damals noch ganz liberal orientierte Wiener Landwirtschaftsgesellschaft gegen den Bestiftungszwang an den Landtag petitioniert, doch wurde das geforderte Reichsgesetz erst 1868 erlassen. Ihm folgte für Niederösterreich ein Landesgesetz vom Oktober 1868, mit dem die volle Freiheit der Verfügung über landwirtschaftlich genutzten Boden eintrat. Dieses Gesetz dürfte „eine verheerende Wirkung auf den bäuerlichen Besitz und wohl auch auf den bisher konservativen Volkscharakter“ ausgeübt haben.<sup>62</sup> Die Auswirkungen dieser neuen Freiheit sah der Bezirkshauptmann von Korneuburg 1882 in einer „fortschreitenden Zersplitterung der Besitzungen

59 Hermann RIEPL, Die politische Agitation des Weinbauers und Redakteurs Josef Steiniger als Folge der Weinbaukrise in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. In: Helmuth FEIGL (Hrsg.), Probleme des niederösterreichischen Weinbaus in Vergangenheit und Gegenwart = Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 13 (Wien 1990) 141–160.

60 Vgl. Niederösterreichisches Landwirtschaftliches Wochen-Blatt 5 (1849/50) 10 f.: „Uiber Bestiftungszwang, dessen Aufhebung und über Beschränkung der freien Bodenzerstückung“.

61 Das Folgende nach den detailreichen Ausführungen bei Hermann von SCHULLERN ZU SCHRATTENHOFEN, Die Beseitigung des Bestiftungszwanges und der Wuchergesetze. In: KAST, Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien I/1, 282–355.

62 Ebd., 329.

und [einer] damit verbundenen Verarmung der Bevölkerung“.<sup>63</sup> Allerdings blieb es in den von Wien entfernteren Gebieten vielfach bei den alten Traditionen, deren Einhaltung über die Erstellung eines Testaments jederzeit möglich war.

Zur vollen Mobilität der landwirtschaftlichen Immobilien trat die Aufhebung der Verschuldungsgrenze hinzu. Das Wucherpatent von 1803 hatte nicht nur die formalen Bedingungen für die Geltung eines Kreditvertrages festgelegt, sondern auch Höchstsätze für die Zinsen – in Niederösterreich fünf Prozent. Höhere Zinsen waren als Wucher strafbar. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1812 legte den gesetzlichen Zinssatz mit vier Prozent pro anno fest. Schon 1865 wurden die unter staatlicher Aufsicht stehenden Kreditanstalten von den Zinsobergrenzen befreit.

Der Wucherbegriff wurde stark abgeschwächt. 1868 fielen alle bisherigen Beschränkungen. Sofort stieg die Verschuldung der Bauerngüter, am schnellsten in Galizien, wo man daher schon in den 1870er Jahren Änderungen forderte. 1877 kam es dort zu einem Landesgesetz, das den Wucher eindämmen sollte. Zahlreiche Landtage forderten in Resolutionen analoge Gesetze für ihre Länder, der Niederösterreichische tat dies am 17. Oktober 1878. Schließlich verabschiedete der Reichsrat 1881 ein Gesetz im Sinne der genannten Ordnung für Galizien. Danach stieg jedoch die Zahl der Verurteilungen wegen Verstößen gegen dieses Gesetz. Staatsweit gab es 1880 17 Verurteilungen, 1881 54, 1882 59 und 1883 64 (bei 109 Anklagen). Den Höhepunkt bezeichnete das Jahr 1885 mit 70 Verurteilungen bei 138 Anklagen. Dann nahmen die Zahlen wieder ab.<sup>64</sup>

Der Zusammenhang zwischen dem raschen Anstieg der Verschuldung, der Aufhebung der Wuchergesetze und der freien Teilbarkeit der Bauerngüter ist deutlich: Da mit dem Ende besonderer Regelungen zur Erbfolge im bäuerlichen Besitz die Forderungen der weichenden Erben nach gleichmäßiger Berücksichtigung mehr Gewicht gewannen, mussten die übernehmenden jungen Eheleute Kredite aufnehmen – oder die Forderungen der anderen Geschwister wurden als Hypotheken ins Grundbuch eingetragen. Das zentrale Problem vieler bäuerlicher Kreditnehmer war, dass ihnen der Unterschied zwischen dem Ertragswert und dem Verkehrs- oder Marktwert der bäuerlichen Wirtschaften nur ungenügend bewusst war: Die Nachfrage nach bäuerlichen Gütern war groß und trieb die Verkehrswerte in die Höhe. Nahm man unter diesem Gesichtspunkt hohe Hypothekarkredite auf, konnten diese aus den Erträgen des Hofes nicht immer bedient werden.<sup>65</sup>

63 Ebd., 330.

64 Ebd., 352–354.

65 Josef von HÄTTINGBERG, Referat betreffend die Frage der Hypothekarverschuldung. Erstattet der landwirtschaftlichen Abtheilung des Industrie- und Landwirtschaftsrates, 3 Bde. (Wien 1903); ferner Albin BRÁF, Der landwirtschaftliche Hypothekar-Credit in Österreich während der letzten 50 Jahre. In: Michael von KAST (Hrsg.), Geschichte der österreichischen Land- und Forstwirtschaft und ihrer Industrien. Festschrift zur Feier der [...] fünfzigsten Wiederkehr der Thronbesteigung



Abbildung 3: Der Gerichtsvollzieher holt im Zug einer Pfändung die letzte Kuh aus dem Stall des Bauern. Die Frauen und Mädchen sind aufgeregt und verzweifelt. Links sucht der Bauer vergeblich das die Pfändung anordnende Schriftstück zu verstehen. Bis 1868 waren die Bauern gegen Überschuldung einigermaßen geschützt, dann nicht mehr.

Die Pfändung, Gemälde von Ferdinand Georg Waldmüller, Öl auf Holz, 1847, Sammlung Wien Museum, 10139, Foto: Birgit und Peter Kainz, Wien Museum, <https://sammlung.wienmuseum.at/objekt/43592/> (CC-BY-4.0).

Man muss allerdings differenzieren. Die Verschuldung der niederösterreichischen Bauerngüter lag 1892 bei 29,5 Prozent vom theoretischen Reinertragswert, das war – gemeinsam mit Oberösterreich – die niedrigste in den heute österreichischen Ländern.<sup>66</sup> Jedoch war die Zahl der 28.742 Zwangsexekutionen zwischen 1868 und 1892 sehr hoch, da lag man gemeinsam mit Tirol an der Spitze. Die Erklärung kann nur lauten, dass zumeist die an oder unter der Grenze der Ertragsmöglichkeit wirtschaftenden Betriebe das Gros sowohl der verschuldeten wie der zwangsversteigerten Be-

Sr. Majestät des Kaisers Franz Joseph I., Bd. I/2 (Wien 1899) 579–677; SCHULLERN ZU SCHRATTENHOFEN, Beseitigung, passim.

66 Karl von GRABMAYR, Schuldnoth und Agrar-Reform. Eine agrarpolitische Skizze mit besonderer Berücksichtigung Tirols (Meran 1894) 8.

sitzungen ausmachten. Die relativ meisten dieser wenig ertragreichen Güter lagen im nordwestlichen Waldviertel und in den Alpentälern. Die Zwangsexekutionen erbrachten daher auch nur schlechte Angebote.<sup>67</sup>

Bei den Krediten erwiesen sich die rasch an Zahl und Gewicht zunehmenden städtischen Sparkassen als großzügig. Denn ihr Geschäftsmodell war recht erfolgreich und ihre Überschüsse drängten, besonders nach der Bankenkrise von 1873, nach sicheren Anlagemöglichkeiten.<sup>68</sup> Der Hypothekarkredit der Landwirtschaft stammte daher in großem Ausmaß von den städtischen Sparkassen. Bei Zahlungsunfähigkeit der Verschuldeten beteiligten sich die Sparkassen an Güterzerstückelungen und Parzellierungen.<sup>69</sup> Überhaupt besaßen die Sparkassen noch um 1895 die höchsten hypothekarisch abgesicherten Forderungen: Von staatsweit etwa zwei Milliarden Gulden an Hypothekarkrediten entfiel mehr als eine Milliarde auf die Sparkassen.<sup>70</sup> Sie machten damit gute Gewinne. Den nichtstädtischen Kunden berechnete man höhere Zinsen als den städtischen. Leider sind für Niederösterreich die Anteile der ländlichen Kunden an den Hypothekarkrediten der Sparkassen nicht bekannt. Bei der Steiermärkischen Sparkasse in Graz waren 1874 von insgesamt 12.700 Hypothekardarlehen 11.000 durch ländliche Realitäten besichert.<sup>71</sup> Erst die Gründung von Landes-Hypothekenanstalten (Niederösterreich: 1889) reduzierte die Rolle der Sparkassen etwas, zumindest wurden sie gezwungen, ihre Bedingungen zugunsten der Verschuldeten zu verbessern: Sofort nach Tätigkeitsbeginn der Niederösterreichischen Landesanstalt war die Erste oesterreichische Spar-Casse bereit, den Zinsfuß für Hypothekardarlehen herabzusetzen und die Rückzahlungsfristen zu verlängern.<sup>72</sup>

Der dritte und damit zusammenhängend vierte Problembereich betraf die Kirchen- und Schulgesetzgebung. Die siegreichen Liberalen hatten schon mit den Maigesetzen von 1868 die durch das Konkordat von 1855 bevorzugte Stellung der katholischen Kirche wieder stark reduziert. Die Schulaufsicht wurde der Kirche entwunden,

---

67 Eduard THOMAS, Der Personalkredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Nieder-Österreich I. In: Der Personalcredit des ländlichen Kleingrundbesitzes in Österreich = Schriften des Vereins für Socialpolitik 75 (Leipzig 1898) 299–333, hier Tab. Anhang II; ERNST BRUCKMÜLLER, Wirtschaftsentwicklung und politisches Verhalten der agrarischen Bevölkerung in Österreich 1867–1914. In: Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 59 (1972) 489–529.

68 Wie die Dissertation von STADTHERR, Besitzverhältnisse, zeigt, war die Erste oesterreichische Spar-Casse schon im Vormärz auf dem Land aktiv.

69 Hermann SCHULLERN ZU SCHRATTENHOFEN, Die Bewegung im bäuerlichen Grundbesitz Nieder-Österreichs. In: Statistische Monatsschrift 21 (1895) 248–254, hier 254.

70 BRÁF, Hypothekar-Credit, 639.

71 Ebd., 620.

72 Ebd., 645, Anm., mit Verweis auf Walter SCHIFF, Die Organisation des landwirtschaftlichen Hypothekarkredits in Österreich. In: Walter SCHIFF, Zur Frage der Organisation des landwirtschaftlichen Kredites in Deutschland und Österreich. Zwei Abhandlungen (Leipzig 1892).

die Schulen wurden entkonfessionalisiert.<sup>73</sup> Das 1869 folgende Reichsvolksschulgesetz vollendete diese Tendenz der Emanzipation des Bildungswesens von der katholischen Kirche.<sup>74</sup> Eine neue Rolle kam den nunmehr in Lehrerbildungsanstalten („Lehrerseminaren“) viel besser als bisher ausgebildeten Lehrern (später auch Lehrerinnen) in der ländlichen Gesellschaft zu. Die Söhne aus den kleineren und mittleren bürgerlichen Familien der Städte und Märkte Niederösterreichs ergriffen jetzt häufiger den Lehrberuf – aus diesem Milieu waren früher viele Geistliche gekommen.<sup>75</sup> Damit verstärkte sich die Tendenz einer Rekrutierung des Klerus aus der Bauernschaft, was für dessen Ansehen nicht günstig war. Die Liberalen hatten auch keine Eile, die materiell ungünstige Situation besonders der Kapläne zu verbessern.<sup>76</sup> Der (liberale, später deutschnationale und häufig antiklerikale) Lehrer wurde zum Gegenspieler des Pfarrers, dessen zuvor unangefochtene Position als oft einzige höher gebildete Person in Frage gestellt war. Das allein mochte schon so manchen kirchentreuen Bauern und vielleicht noch mehr fromme Bäuerinnen befremden. Doch das Reichsvolksschulgesetz und das ausführende Landesgesetz für Niederösterreich hielten eine noch unangenehmere Forderung für die bäuerliche Bevölkerung bereit: Alle Kinder sollten jetzt von sechs bis 14 Jahren die Volksschule besuchen. Man war aber in den bäuerlichen Kreisen gewöhnt, die größeren Kinder, ab zehn und jedenfalls ab zwölf Jahren, schon für alle möglichen Arbeiten heranzuziehen.<sup>77</sup> Mit zwölf galten die Buben als junge Knechte, die Mädchen hatten die Kleinen zu beaufsichtigen und in Küche, Garten und Stall mitzuarbeiten. Wenn nötig, mussten alle am Feld mithelfen.

Die Schulgesetze führten daher zur Entfremdung der bäuerlichen Bevölkerung vom herrschenden Liberalismus. Die Katholisch-Konservativen machten sich dies zunutze: Für ihren Kampf gegen die liberale, unchristliche Schule konnten sie die bäuerlichen Massen gut gebrauchen.<sup>78</sup>

### Josef Steininger, der erste Bauernagitator

Der erste Organisator, der selbst Bauer war und die modernen Formen des Vereins- und Versammlungsrechts, aber auch die neuen Petitionsmöglichkeiten bei Landtag und Reichsrat zu nützen verstand, war der aus einer Hauerfamilie in Hadersdorf am Kamp

73 Helmut ENGELBRECHT, *Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs*, Bd. 4: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie (Wien 1986) 113.

74 Ebd., 114 f.

75 So 1876 die Beobachtung des St. Pöltener Seminardirektors Anton Erdinger. Vgl. John BOYER, *Political Radicalism in Late Imperial Vienna. Origins of the Christian Social Movement 1848–1897* (Chicago, London 1981) 137.

76 Ebd., bes. 146.

77 Johann PRAMMER, *Konservative und christlichsoziale Politik im Viertel ob dem Wienerwald 1848–1914* (Diss. Wien 1973) 49.

78 BRUCKMÜLLER, *Organisationen*, 187 f.

stammende Josef Steininger (1830–1899).<sup>79</sup> Er hatte 1857 in ein Hauerhaus in Gobelsburg eingeheiratet, fünf Kinder kamen. 1863 bis 1866 gab es infolge von Frostschäden schlechte Erträge. Nahm man jetzt Kredite auf, wurden diese nach Aufhebung der Wuchergesetze sehr teuer: Viele Weinbauerngüter gingen an Zinsen bis zu 20 Prozent zu Grunde. 1867 gab es hingegen eine gute Ernte – aber sie war zu gut, die Preise verfelen, wieder kamen die Hauer nicht auf ihre Rechnung. Steininger trat erstmals 1865 mit einem Zeitungsartikel an die Öffentlichkeit, überregional bekannt wurde er 1868 mit einer eindringlichen Schilderung des Elends der Weinbauer und ihrer Familien im *Kremser Wochenblatt*.<sup>80</sup> Im März desselben Jahres hielt er vor etwa 5.000 Bauern und Weinbauern eine Rede in der Kremser Turnhalle. Diese „erste Bauernversammlung Österreichs“<sup>81</sup> beschloss eine Petition an die Regierung und den Landtag von Niederösterreich, die Hilfsmaßnahmen für notleidende Weinbaubetriebe forderte. Auch die Petition war – ebenso wie die Vereins- und Versammlungsfreiheit – eines der neuen politischen Instrumente, mit denen Interessen gegenüber den Vertretungskörperschaften artikuliert werden konnten.<sup>82</sup> In einer Denkschrift forderte Steininger 1871 unter anderem den Anschluss an den Deutschen Zollverein, die Aufhebung der Verzehrungssteuer auf Wein und Most, den freien Weinverkauf durch die Produzenten, das Verbot von Kunstwein und Kunstessig, eine höhere Besteuerung für Bier und Branntwein und eine eigene Kammer für die Vertretung der Landwirtschaft und des Landgewerbes. Den Weinbauern selbst legte er ans Herz, „Assoziationen“ zu gründen, faktisch Produktions- und Absatzgenossenschaften, aber auch „Weinniederlagen“, um an die Konsumenten guten Wein zu verkaufen. Noch im Jahr 1871 beschäftigte sich der Niederösterreichische Landtag mit der von Steininger (mit-)verfassten Petition des Langenloiser Vereins, die nahezu 14.000 Weinbautreibende unterzeichnet hatten. Im Ausschuss-Bericht des Landtages wurde die Petition ausführlich zitiert, eine Weitergabe an das Finanzministerium aber abgelehnt.<sup>83</sup>

1872 brach die Reblauskrise aus, die dem Weinbau neuerlich schwer zusetzte. Die Gesetzgebung reagierte zwar rasch, schon 1875 gab es das erste Reblausgesetz, aber der Effekt war zunächst bescheiden. Steininger wollte jedenfalls die Bauern aufrütteln und zur Selbstorganisation motivieren. Schließlich gründete er 1877 ein eigenes Blatt, die *Mittelstraße*. Steininger argumentierte dies mit seiner Ablehnung sowohl der Liberalen wie der Katholisch-Konservativen. Aus dem Kreis der Abonnenten der Zeitung wollte er einen Verein gründen, aus dem eine selbstständige Bauernpartei werden sollte. Für die Landtagswahlen 1878 veröffentlichte er ein umfangreiches Programm und empfahl den Bauern, nur solche Kandidaten zu wählen,

79 Das folgende nach RIEPL, Agitation.

80 Kremser Wochenblatt (11. Jänner 1868).

81 RIEPL, Agitation, 142.

82 ERNST BRUCKMÜLLER, Die Petition. In: Der Kampf ums Recht = Historische Sozialkunde 1 (2005).

83 RIEPL, Agitation, 149 f.

die diesem Programm zustimmten. An erster Stelle stand das allgemeine, gleiche und direkte Wahlrecht aller Staatsbürger, an zweiter das Verbot des Kunstweins, dann die Aufhebung der Verzehrungssteuer und die Errichtung von Zollschranken zwischen Österreich und Ungarn. Immer deutlicher kristallisierte sich die Tendenz zu einer eigenen Bauernpartei heraus, einer „Mittelpartei“, die weder klerikal noch liberal orientiert sein und primär die bäuerlichen Interessen vertreten sollte. Steininger lud für den 16. April 1881 in Wien zu einem „Bauernparteitag“, zu dem mehr als 8.000 Teilnehmer kamen. Hier wurde die Gründung einer eigenen Partei, des Österreichischen Bauernbundes, beschlossen, der sich am 12. März 1882 konstituierte. Steininger schied aber schon nach neun Monaten aus der Partei aus, da diese immer mehr in das radikal deutschnationale Fahrwasser Schönerers geraten war.

1884 gründete Steininger den Bauernbund Mittelstraße. Im Dezember dieses Jahres wurde dem Ackerbauminister eine Petition mit 14.000 Unterschriften übergeben, was einiges Aufsehen erregte. Schließlich folgte 1886 die erste über Niederösterreich hinausreichende Aktion: der erste Bauerntag der deutschen Bauernschaft Österreichs. Das Programm, das hier verabschiedet wurde, wurde auch von den späteren Gründungen, vor allem vom Niederösterreichischen Bauernbund (1906), übernommen. Gefordert wurden eine große Bauernpartei, Ackerbaukammern und die Gründung landwirtschaftlicher Genossenschaften. Zur Durchführung des Programms von 1886 wurde ein Komitee gegründet, in dem Vertreter aus elf Ländern (neben den heute österreichischen Bundesländern auch aus Krain, Böhmen, Mähren und Schlesien) saßen. Dieses Komitee veranstaltete 1893 einen Bauernkongress, zu dem 1.200 Delegierte von Casinos, Vereinen und Genossenschaften erschienen. Aus der einheitlichen Bauernpartei wurde aber nichts. 1895 wurde der Landesverband der Landwirte Niederösterreichs gegründet, für den Steininger zwar warb, der jedoch als unpolitischer Dachverband für verschiedenste Vereine nicht seinen Vorstellungen entsprach. Als der Landesverband eine eigene Zeitschrift herausgab und die *Mittelstraße* nicht mehr als Organ benötigte, wurde sie bald eingestellt. Steininger starb, verschuldet, im Armen- und Siechenhaus von Brunnkirchen. Er war zwar letztlich gescheitert, aber seine Aktivitäten hatten beigetragen, das bäuerliche Standesbewusstsein zu stärken.

### Vereine, Genossenschaften, Parteien

Die Vereins- und Versammlungsfreiheit war eine zentrale Errungenschaft der Liberalen und der Dezemberverfassung 1867, der Verein galt als typische bürgerliche Organisationsform.<sup>84</sup> Für die bäuerliche Bevölkerung war sie neu und ungewohnt,

84 Vgl. Helmut RUMPLER u. Peter URBANITSCH (Hrsg.), *Die Habsburgermonarchie 1848–1918*, Bd. 8: Politische Öffentlichkeit und Zivilgesellschaft, Teilbd. 1: Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation (Wien 2006). Der hochinteressante und theoretisch an-

obwohl man auch bisher in über das eigene – patriarchalisch gestaltete – Haus hinausreichenden Sozialformen wie Nachbarschaft, Verwandtschaft, Gemeinde oder Pfarre gelebt hatte und eventuell an einem gemeinsamen Besitz (Gemeinde, Nachbarschaft, Alm) beteiligt, daher durch vielfache soziale Bindungen in das Leben verschiedener Gemeinschaften eingebunden war. Diese Bindungen boten Sicherheit, auch wenn sie keineswegs als konfliktfrei zu denken sind. Sie waren auch nicht egalitär organisiert, sondern es gab verschiedene Abstufungen der Entscheidungsmöglichkeiten – niemandem wäre es eingefallen, einen Kleinhäusler – oder gar eine Kleinhäuslerin – mit einem größeren Bauern oder einer größeren Bäuerin gleichzustellen.

Die bäuerliche Solidarität als Nachbarschaftshilfe, Mitarbeit an den Bauaufgaben einer Gemeinde usw. hatte stets ihre Grenzen: Denn auf dem Markt waren die in relativ gleich gearteten Verhältnissen lebenden landwirtschaftlichen Produzenten Konkurrenten, die ihr Vieh, ihr Getreide und ihr Holz möglichst zu besseren Preisen anbringen wollten als die Nachbarn. Und ihr Jungvieh wollten sie billiger ankaufen als die anderen. Das war einer der Gründe, warum das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen später so zu kämpfen hatte: Kaum bot ein Händler bessere Preise als die eigene Genossenschaft, verkaufte man schon an diesen und nicht an die Genossenschaft.

### Bezirks- und Ortsvereine (Casinos)

Wohl die ersten Vereine, die Bauern in größerer Zahl als Mitglieder aufnahmen, waren die ab 1850 gegründeten Bezirksvereine der Landwirtschaftsgesellschaft. Ihre Mitglieder waren zwar nicht selbst Mitglieder der zentralen Gesellschaft, wohl aber der Vorstand, freilich mit Einschränkungen.<sup>85</sup>

Die Landwirtschaftsgesellschaft propagierte ferner über ihre nunmehr eingestellten Wanderlehrer die Gründung von Ortsvereinen, sogenannten Casinos. Sie waren mit den Bezirksvereinen und – durch diese vermittelt – lose mit der Gesellschaft verbunden. Allerdings bedurfte deren Verbreitung einer weiteren Verschärfung der Agrarkrise, die als langfristiger Verfall der Getreidepreise erst ab den späten 1870er Jahren spürbar wurde. Als es nun der bäuerlichen Landwirtschaft auf breiter Front schlechter ging, waren die bäuerlichen Betriebsführer (vielleicht auch Betriebsführerinnen – aber darüber wissen wir kaum etwas) bereit, nicht nur neue Agrartechniken, sondern auch neue Organisationsformen zu erproben.

---

spruchsvolle Beitrag von Hans Peter HYE, Vereine und politische Mobilisierung Niederösterreichs. In: ebd., 145–226 ist leider in Bezug auf das landwirtschaftliche Vereinswesen wenig ergiebig.

85 BRUCKMÜLLER, Organisationen, 69.

Tabelle 3: Landwirtschaftliche Vereine in Niederösterreich

	Vereinstypus	1856		1875		1886		1898		1912	
		Zl.	Mitgl.	Zl.	Mitgl.	Zl.	Mitgl.	Zl.	Mitgl.	Zl.	Mitgl.
NÖ	Ldwges.	1	1.101	1	906	1	621	1	544	1	610
	Bez.ver.	35		53	8.177	48	8.499	55	11.802	61	13.505
	Selbst.V			2	1.916	5	2.666	10	944		
	Casinos					89	3.860	771	43.755	824	50.361
OÖ	Ldwges.	1	860	1	6.575	1	4.712	1	65 3.355	1	72
	Bez.ver.			38		41		34		44	4.416
	Casinos							1	62	2	64

Abkürzungen: Zl. = Zahl; Mitgl. = Mitglieder; Ldwges. = Landwirtschaftsgesellschaft; Bez.Ver. = Bezirksvereine; Selbst.V. = Selbstständige Vereine; NÖ = Niederösterreich; OÖ = Oberösterreich. Quelle: Ernst BRUCKMÜLLER, Landwirtschaftliche Organisationen und gesellschaftliche Modernisierung (Salzburg 1977) 58 f., Tab. 1.

Die Ausbreitung der neuen Vereinsformen ging zuerst langsam vor sich, beschleunigte sich aber in den 1890er Jahren. 1886 gab es erst 89 solcher Ortsvereine, 1895 schon 592 Casinos mit mehr als 31.000 Mitgliedern, bei 58 Bezirksvereinen mit 12.100 Mitgliedern. Die Casinos spielten eine sehr wichtige Rolle, weil sie oft den gemeinsamen Bezug von Betriebsmitteln organisierten. Nicht selten wurden sie letztlich Genossenschaften.<sup>86</sup>

Ebenso wie die unterste Ebene der Organisationsbildung von der eher „liberalen“ Landwirtschaftsgesellschaft gefördert wurde, hat der regierende Liberalismus auch ein wichtiges Instrument für die Bildung von Genossenschaften geschaffen, das Genossenschaftsgesetz von 1873. Es sollte die Gründung von Kreditgenossenschaften, aber auch anderen Genossenschaftsformen erleichtern.<sup>87</sup>

Zu einer breiteren Umsetzung dieser genossenschaftlichen Planungen kam es erst ab den 1880er Jahren. Ein knapper Überblick wird in der Folge die verschiedenen Formen von Genossenschaften kurz beschreiben. Im Hinblick auf eine der leitenden Fragestellungen dieses Werkes, jener nach sozialer Macht, sei jedenfalls darauf hingewiesen, dass die Förderung des Genossenschaftswesens vor allem auf die Stärkung der schwachen Stellung der bäuerlichen Betriebe auf den Märkten (Kapitalmarkt,

<sup>86</sup> Ebd., 72 f.

<sup>87</sup> Ebd., 120.

Absatzmarkt) abzielte, also eine Stärkung der schwachen Marktmacht der isolierten und miteinander konkurrierenden bäuerlichen Produzenten im Auge hatte.<sup>88</sup>

### Kreditgenossenschaften

Als älteste Kreditgenossenschaften gelten die Kontributionsfondskassen. Sie waren eine Fortentwicklung der seit dem 18. Jahrhundert von Grundherrschaften freiwillig, seit Joseph II. (1788) verpflichtend eingerichteten Kontributionsgetreidefonds, die aus Getreidebeiträgen der Untertanen gespeist waren und eine gewisse Sicherheit bei Missernten bieten sollten. Aus deren Überschüssen wurden Kredite gewährt, so dass sich sowohl ein Geld- wie ein Getreidefonds bildeten. Nach 1848 gingen die Fonds auf die Gemeinden über, noch bestehende Getreidevorräte wurden verkauft, die Geldreserven wurden für Zwecke des Personalkredits der bäuerlichen Besitzer (vielleicht auch der Besitzerinnen) verwendet (Gesetze für Böhmen und Mähren 1863 und 1864). 1882 wurden sie zwangsweise zu Bezirksvorschusskassen zusammengelegt. Die Kassen waren obligatorisch, die Anteile an den Kassen waren an landwirtschaftlichen Besitz gebunden.<sup>89</sup>

Die Kontinuität dieser Institutionen wirkte sich auf die besonders rasche landwirtschaftliche Entwicklung der böhmischen Länder nicht nur durch die Bereitstellung von Hypothekar- und Personalkrediten positiv aus, sondern gewöhnte durch die Ausbildung von Führungspersonal auch bäuerliche Eliten an formale Erfordernisse der „Moderne“ wie Versammlungen, Wahlen, Vorstandsverantwortung oder Kontrollorgane. Neben den Bezirksvorschusskassen entstanden in Böhmen auch zahlreiche Vorschusskassen nach dem System Schulze-Delitzsch. Erst spät, ab etwa 1897, wurden dort auch Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen geschaffen. Der Unterschied zwischen den nach Schulze-Delitzsch arbeitenden Kreditvereinen und den Kreditgenossenschaften nach Raiffeisen lag einerseits in den Beiträgen der Mitglieder, andererseits in der Haftung: Raiffeisen forderte die unbeschränkte Haftung aller Mitglieder für alle Kredite, Schulze-Delitzsch nur beschränkte Haftung.

Die Neugründung von Kreditgenossenschaften nach dem System Raiffeisen wurde ab der Mitte der 1880er Jahre vom Niederösterreichischen Landtag massiv gefördert. Die politischen Verhältnisse hatten sich geändert, die sicheren liberalen Mehrheiten im Abgeordnetenhaus waren seit 1879 Geschichte, in den Landtagen hielten sie aber noch. Hier war aber jetzt schon eine jüngere Generation vertreten. In Mühlendorf bei Spitz wurde am 4. Dezember 1886 die erste Raiffeisenkasse Niederösterreichs gegründet.<sup>90</sup> Diesen Gründungen waren jahrelange Diskussionen und Kontakte mit Raiffeisen selbst, u. a. seitens des Professors an der Hochschule für

<sup>88</sup> Ebd., bes. 120, 129.

<sup>89</sup> SCHIFF, Agrarrecht, 109–112.

<sup>90</sup> ANTON SCHULLER, 100 Jahre Raiffeisenbanken in Steiermark 1894–1994 (Graz 1994) 58–63.

Bodenkultur und späteren Ackerbauministers Gustav Marchet, vorausgegangen.<sup>91</sup> Nun begann ein rasches Wachstum dieser Genossenschaften.

Tabelle 4: Entwicklung der Spar- und Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Land	bei Jahresende				
	1890	1895	1900	1905	1909
Niederösterreich	51	277	461	518	538
Oberösterreich	42	114	189	226	251
Salzburg	-	17	36	43	47
Steiermark	2	41	221	282	406

Quelle: BRUCKMÜLLER, Organisationen, 158, Tab. 4.

Die zentrale Frage, ob und in welchem Maße die Kreditgenossenschaften tatsächlich zur Stabilisierung der bäuerlichen Besitzlage beigetragen haben, ist kaum zu beantworten. Wie viele bäuerliche Anwesen vor unsauberen Kredithaien oder der Zwangsversteigerung gerettet werden konnten, lässt sich nur schwer eruieren. Außerdem stiegen ab etwa 1905 die Preise für agrarische Produkte als Folge einer starken Steigerung der Weltmarktpreise, verstärkt durch die Zollpolitik der Monarchie. Dahinter stand das enorme Bevölkerungswachstum der USA, das zu einer Reduktion der Getreideexporte aus Nordamerika und zu steigenden Getreidepreisen auf dem Weltmarkt führte. Das dürfte zur Stabilisierung der bäuerlichen Situation jedenfalls beigetragen haben. Mit großer Sicherheit übten aber alle diese Organisationen – auch die Milch- und Molkereigenossenschaften und die An- und Verkaufsgenossenschaften – ihre Mitglieder in ökonomisch rationales Verhalten ein, insofern sie ihnen eine gesteigerte Rechenhaftigkeit anezogen.

### Milch- und Molkereigenossenschaften, Käsereien

Früh interessierte sich die Politik für den Stand der genossenschaftlichen Milchverarbeitung.<sup>92</sup> Die Politik des Ackerbauministeriums in Wien, aber auch die Agrarpolitik der Länder förderte das Wachstum dieses Zweiges. In der Tat entwickelten sich die Milch- und Molkereigenossenschaften zur erfolgreichsten Genossenschaftsform überhaupt.

91 Wolfgang WERNER, Raiffeisenbriefe erzählen Genossenschaftsgeschichte (Wien 1988).

92 Carl BELRUPT, Österreichische Molkerei-Genossenschaften im Jahre 1874. Bericht der zu ihrer Besichtigung und Classification ernannten Commission (Wien 1875).

Tabelle 5: Molkereigenossenschaften 1910

	Zl. der Gen.	Zl. der Lieferanten	Lieferanten je Betrieb	Milch in 1.000 l	Milch/ Lieferant	verarbeitete Milch je Betrieb
Böhmen	86	11.388	132	49.436	4.341	574.838
Kärnten	7	467	67	1.587	3.398	226.716
Mähren	146	17.136	117	65.925	3.847	451.540
Niederösterreich	459	20.420	44	ca. 81.000*	3.968	176.470
Oberösterreich	15	2.140	143	10.660	4.982	710.720
Steiermark	18	758	42	4.623	6.099	256.835
Tirol	888	18.423	21	63.748	3.460	71.788
Vorarlberg	649	3.834	6	28.231	7.363	43.499

\* Von der statistisch ausgewiesenen Gesamtsumme von 131,881.749 Liter angelieferter Milch musste die für die Niederösterreichische Molkerei ausgewiesene Summe von 24,5 Millionen Liter abgezogen werden, da sie zur Gänze von den zuliefernden Milchgenossenschaften stammte, ebenso ein (unbestimmter) Anteil der Summe der Wiener Molkerei (28 Millionen Liter), da vielfach (aber nicht nur) ebenfalls von Milchgenossenschaften stammend. Die 81 Millionen Liter sind daher eine angenommene Mindestsumme.

Abkürzungen: Zl. = Zahl; Gen. = Genossenschaften; l = Liter.

Quelle: Die Molkereigenossenschaften und andere Unternehmungen zur Verwertung der Molkereiprodukte in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern zu Ende 1910 (Wien 1911) 250 f.

Bei der Belieferung des größten Marktes der Monarchie, Wien, erreichte das Genossenschaftswesen etwa 20 Prozent Marktanteil. Diese Wien versorgenden Milchgenossenschaften befanden sich in erster Linie in Niederösterreich, während Butter und Käse genossenschaftlich vor allem in Tirol, Vorarlberg und Oberösterreich produziert wurden (genossenschaftlicher Marktanteil Käse etwa 94 Prozent, Butter 86 Prozent). Nach der Zahl der organisierten bäuerlichen Lieferanten lag in absoluten Zahlen Niederösterreich voran.<sup>93</sup>

### An- und Verkaufgenossenschaften und Getreidelagerhäuser

Eine zentrale Position in der Genossenschaftsdiskussion der Zeit um die Jahrhundertwende nahmen die Getreidelagerhäuser ein. Der Preisverfall für die wichtigsten Getreidesorten stand als Motivation hinter zahlreichen Initiativen auf diesem Sektor. Gegenüber dem als volatil eingestuften privaten Getreidehandel sollten

93 BRUCKMÜLLER, Organisationen, 161–163, 167, 179 f.



Abbildung 4: In Pöchlarn wurde 1898 die erste Lagerhausgenossenschaft Niederösterreichs gegründet. Initiator war Stadtpfarrer Matthäus Bauchinger, einer der Mitgründer war der Inhaber des Steinwandhofes, der Bauer Hochenauer.

Lagerhaus in Pöchlarn, um 1900, RWA Raiffeisen Ware Austria AG.

die Lagerhäuser über die von ihnen ausgeübte Marktmacht für stabilere Preise sorgen. Die abertausenden von individuellen Anbietern sollten gebündelt dem ebenfalls konzentrierten Landhandel gegenübertreten. Nur so konnten sie dessen Macht bekämpfen. Tatsächlich wurden um 1900 unter tatkräftiger Unterstützung der Länder nach Vorbildern aus Deutschland, insbesondere aus Bayern, mehrere genossenschaftliche Lagerhäuser und eine größere Anzahl von An- und Verkaufsgenossenschaften gegründet.

1909 bestanden in Cisleithanien sechs Lagerhäuser, davon vier in Böhmen sowie je eines in Mähren und Niederösterreich.<sup>94</sup> Der Marktanteil lag bei Getreide 1909 gerade bei 1,7 Prozent. Interessanterweise war das Mitgliedergeschäft in einigen Jahren besonders schwach – das verweist auf ein zentrales Problem im Genossenschaftswesen: die oft geringe Identifikation der Mitglieder mit der Organisation.

Die genossenschaftliche Mobilisierung der Agrarbevölkerung erfolgte unter tatkräftiger Mithilfe politischer, administrativer und pädagogischer Eliten – Landtags-

<sup>94</sup> Ebd., 179.

abgeordnete spielten eine bedeutende Rolle, wie Ernst Vergani (1848–1915), Josef Ritter Mitscha von Märheim (1828–1907), Franz Richter (1849–1922) oder der Pöchlerner Pfarrer Matthäus Bauchinger (1851–1934), aber auch Wanderlehrer wie Anton Wittmann und Gabriel Belleville. In den frühen Organisationsphasen waren in den Vorständen neben den Landwirten Lehrer, Gewerbetreibende, Beamte und Geistliche stark vertreten.<sup>95</sup>

### Die Verdichtung des Organisationsnetzes: der Niederösterreichische Bauernbund

Die letzten Friedensjahre der Monarchie zeigen eine rasche Vervollständigung des bäuerlichen Organisationsnetzes: Tierzuchtvereine, Milch- und Molkereigenossenschaften und Lagerhäuser entstanden, von den in Niederösterreich seit 1897 durchwegs bauernfreundlichen christlichsozialen Landtagsmehrheiten kräftig unterstützt.<sup>96</sup> Durch Mehrfachmitgliedschaften entstand ein eng vernetztes System des bäuerlichen Organisationswesens. Die letztlich erfolgreichste politische Bauernorganisation, der Niederösterreichische Bauernbund, wurde 1906 gegründet. Er bildete einen gut organisierten, durchaus eigenständigen Bestandteil der christlichsozialen Bewegung.

Einige der Gründer waren schon lange im politischen Geschäft, wie Johann Oberndorfer (1837–1910),<sup>97</sup> der seit 1878 die Landgemeinden des Viertels ober dem Wienerwald im Reichsrat und im Landtag vertrat. Zuerst Mitglied im Hohenwart-Klub, schloss er sich später dem Liechtenstein-Klub an, zuletzt den Christlichsozialen. Andere wie Karl List (1854–1939), Bürgermeister von Großweikersdorf, waren schon Mitkämpfer Steiningers gewesen; List war 1895 Mitbegründer des (noch unpolitischen) Landesverbands der Landwirte. Dieser Dachverband zahlreicher kleinerer Vereine konnte aber politisch wenig bewegen. List entschloss sich daher mit einigen anderen Häuptern des Landesverbands, einen politischen Verein nach dem Vorbild des Tiroler Bauernbundes (1904) zu gründen. Faktisch gingen die noch funktionierenden Teile des Landesverbands (hauptsächlich der Viertelsverein Viertel ober dem Wienerwald) im Niederösterreichischen Bauernbund auf. Hier hatte Oberndorfer seine Position bereits an Josef Stöckler (1866–1936)<sup>98</sup> übergeben, der später noch eine wichtige Rolle in der Landespolitik spielen sollte.

<sup>95</sup> Ebd., 142 f.

<sup>96</sup> Dies und das Folgende nach Therese KRAUS, Die Entstehung des „Niederösterreichischen Bauernbundes“ (Diss. Wien 1950).

<sup>97</sup> ÖBL 1815–1950, Bd. 7 (Wien 1976) 192.

<sup>98</sup> Vgl. ÖBL 1815–1950, Bd. 13 (2009) 285 f. Ferner Elisabeth LEBENSFAHRT u. Christoph MENTSCHL, Feudalherren – Bauern – Funktionäre (Wien 2003).



Abbildung 5: Die verschiedenen Publikationsorgane des Bauernbundes und seiner Vorgänger, 1877–1936, aus: Der Bauernbündler (13. Juni 1936) 30.

Im Viertel ober dem Wienerwald wirkte jahrzehntelang der Theologe und Redakteur Dr. Josef Scheicher (1842–1924).<sup>99</sup> Ein begabter Polemiker, war er nicht unerheblich an der Verbreitung eines lauten Antisemitismus beteiligt. Neben Scheicher ist als Geistlicher Matthäus Bauchinger (1851–1934) zu nennen, Stadtpfarrer in Pöchlarn und 1898 Gründer des ersten genossenschaftlichen Lagerhauses in Niederösterreich.

1896 kandidierten schon etliche Bauernkandidaten für die Christlichsozialen, die im Landtag bereits eine Mehrheit erreichen konnten. Die christlichsoziale Landtagsmehrheit schuf in kurzer Zeit eine Reihe von Versicherungsanstalten, die vom Land betreut wurden. Das empfanden viele Menschen als tatkräftige Bauernpolitik – 1902 eroberten die Christlichsozialen alle Mandate in der Kurie der Landgemeinden. 1904 nahmen zwei dieser Abgeordne-

ten, Karl List und Josef Eisenhut, am Sterzinger Bauerntag teil, auf dem die Gründung des (christlichsozialen) Tiroler Bauernbundes beschlossen wurde. Nach vielen Vorgesprächen wurde 1906 der Niederösterreichische Bauernbund ins Leben gerufen. Als Proponenten traten für die vier Landesviertel Karl List (Viertel unter dem Manhartsberg), Josef Stöckler (Viertel ober dem Wienerwald), Rudolf Gruber (Viertel unter dem Wienerwald) und Karl Fisselthaler (Viertel ober dem Manhartsberg) auf. Erster Vorsitzender wurde Stöckler, dem der ältere List



Abbildung 6: Josef Stöckler (1866–1936) zählte zu den Mitbegründern des Niederösterreichischen Bauernbundes, dessen Obmann er bis 1927 war. Auf dem Bild trägt er den Orden der Eisernen Krone III. Klasse, mit dem er 1913 ausgezeichnet wurde.

Porträt des Josef Stöckler, nach 1913, Niederösterreichische Landesbibliothek, Porträtsammlung, P 1.975.

<sup>99</sup> Vgl. den Beitrag von Stefan Eminger in Band 1.

Platz machte. Zu den Zielen des Bauernbundes zählte zunächst die Hebung des Bauernstandes vor allem in politischer Hinsicht, gleich an zweiter Stelle aber stand: „Das Standesbewußtsein der Bauern, ihre Liebe zur heimatlichen Scholle und die gute, bäuerliche Sitte zu pflegen und zu fördern.“

Damit erschien die Standesbildung der niederösterreichischen Bauern zu einem gewissen Abschluss gekommen. Die Organisationsdichte stieg noch einmal deutlich an. Am Beispiel des Gerichtsbezirks St. Pölten lässt sich die rasche organisatorische Entwicklung zeigen.

Tabelle 6: Landwirtschaftliche Organisationen im Gerichtsbezirk St. Pölten

um 1850	Landwirtschaftlicher Bezirksverein der Wiener Landwirtschaftsgesellschaft unter rühriger adeliger Führung
1876	Gründung des ersten Casinos
1892	erste Raiffeisenkasse in Mühldorf bei Spitz
1900	Lagerhaus der landwirtschaftlichen Genossenschaft in St. Pölten
1906	Genossenschaftsmolkerei in Obergrafendorf
1908	Pferdezuchtgenossenschaft
1910	18 Raiffeisenkassen mit 1.435 Mitgliedern
1911/12	drei Braunviehzuchtgenossenschaften
1912	28 Casinos
1913	Der 1906 gegründete Niederösterreichische Bauernbund hat im Bezirk 2.277 Mitglieder

Quelle: BRUCKMÜLLER, Organisationen, 245 f.

### Agrarreform und „Bauernstand“

Die Reaktionen auf die Agrarkrise der 1880er Jahre waren vielfältig. In nicht wenigen Fällen begegnete bei marktorientierten Landwirten, Gutsbetrieben oder größeren Bauern eine Umorientierung Richtung Viehwirtschaft. Auch der Anbau der Zuckerrübe dehnte sich weiter aus. Um 1900 bekam die systematische Vermarktung von Milch eine wachsende Bedeutung. Bessere Ausbildung der Bauern (erst ziemlich spät die der Bäuerinnen, über meist von geistlichen Schwestern geleitete Haushaltungsschulen) und die Subventionierung ertragreicherer Rinder- oder Pferderassen gehörten zum traditionellen, jedoch nunmehr verstärkt eingesetzten Inventar der Landwirtschaftspolitik (seit 1868 existierte ein eigenes Ackerbauministerium in Wien). Man muss freilich darauf hinweisen, dass nach den Kompetenzartikeln der österreichischen Verfassung von 1861/67 die Förderung der Agrikultur Sache der Länder, nicht des Gesamtstaates war – anders als in Ungarn, wo die Landwirt-

schaftskompetenz einzig und allein bei Regierung und Parlament in Budapest lag.<sup>100</sup> Die österreichischen Länder waren aber, mit wenigen Ausnahmen wie Böhmen, materiell nicht in der Lage, Landwirtschaftsförderung in großem Stile zu betreiben. Sie unterhielten meist einige Wanderlehrer und einige Landwirtschaftsschulen, die aber – ebenso wie die Hochschule für Bodenkultur in Wien – nur der Ausbildung von Gutspersonal dienten. Für die bäuerliche Jugend gab es einen landwirtschaftlichen Fortbildungsunterricht nach der Pflichtschule, aber auch der wurde nur wenig frequentiert.<sup>101</sup> Daneben ließen sich die Behörden von den Landwirtschaftsgesellschaften ihrer Länder statistisches Material zur Bodenkultur zusammenstellen, wie überhaupt diese meist recht exklusiven Vereine auch quasi als Interessenvertretung der Landwirtschaft angesehen wurden. Diese Konstellation wurde von den Konservativen und Teilen der Bauernschaft zunehmend als Problem empfunden, weshalb einige der Forderungen der Agrarreformer auch zentral das Organisationswesen betrafen.

Immer ging es um den „Bauernstand“, der umso kräftiger beschworen wurde, je stärker Industrialisierung, Verkehrsrevolution und Urbanisierung seine Beharrlichkeit und konservierende Kraft zu untergraben schienen. Aber dieser Bauernstand war nie und nirgends eine Einheit. Die Bauernstandsideologie wurde auch von jenen Kräften instrumentalisiert, denen es in erster Linie um die Interessen des Getreidebaus ging, wie der Österreichischen Zentralstelle zur Wahrung land- und forstwirtschaftlicher Interessen beim Abschluss von Handelsverträgen.<sup>102</sup>

Erfolgreich wurde diese Ideologie erst, als die Agrarkrise einen breiten Niedergang der Bauernschaft auszulösen schien. Jetzt, ab der zweiten Hälfte der 1880er Jahre, entstand jenes dichte organisatorische Gefüge, das immer mehr landwirtschaftliche Produzenten und ihre Familien an so manche ökonomische und gesellschaftliche Novitäten gewöhnte. Obgleich die Agrarreform und die politischen Förderer von Vereinen und Genossenschaften die Stabilisierung des als konservativ gedachten „Bauernstandes“ beabsichtigten, zwangen viele ihrer politischen und or-

100 Georg SCHMITZ, Organe und Arbeitsweise, Strukturen und Leistungen der Landesvertretungen. In: Helmut RUMPLER u. Peter URBANITSCH (Hrsg.), Die Habsburgermonarchie 1848–1918, Bd. 7: Verfassung und Parlamentarismus, Teilbd. 2: Die regionalen Repräsentativkörperschaften (Wien 2000) 1353–1544, hier insbes. 1393–1425.

101 Albin BRÁF, Land- und forstwirtschaftliches Unterrichtswesen. In: Ernst MISCHLER u. Josef ULBRICH, Österreichisches Staatswörterbuch. Handbuch des gesamten österreichischen öffentlichen Rechtes, Bd. 2/1 (Wien 1896) 625–628. Der eifrig publizierende Professor für Nationalökonomie und Statistik an der tschechischen Universität Prag, Schwiegersohn Ladislaus Riegers, war 1909 und 1911/12 auch österreichischer Ackerbauminister; vgl. Ferdinand OTT u. Walter WIESER, Die k. k. Ackerbauminister und die Landwirtschaftsminister der Republik. In: 100 Jahre Landwirtschaftsministerium. Eine Festschrift. Hrsg. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Wien 1967) 59–148, hier 80 f.

102 1898 gegründet, war sie ein Dachverband von zunächst 15, 1908 sogar schon 48 Zentralkörperschaften.

organisatorischen Neuerungen die beteiligten Bauernfamilien zu stärkerer Rechenhaftigkeit und Rationalität im wirtschaftlichen Bereich, also zu einem „moderneren“ Verhalten. Man muss nur an die Kreditgewährung einer Raiffeisenkasse oder einer Landes-Hypothekenanstalt mit ihren peniblen Rückzahlungsmodalitäten denken oder an Verrechnungsmodalitäten bei einem neuen genossenschaftlichen Lagerhaus.

Die Rede vom „Bauernstand“ entspricht der zeitgenössischen Gewohnheit, zweitens aber bezeichnet dieser Usus ein bestimmtes Fremdbild und nicht selten auch das Selbstverständnis der Bauern. „Stand“ hat ein semantisches Umfeld von Stabilität und Beharren, und genau dies sollte signalisiert werden, wenn man vom „Stand“ sprach. „Klasse“ dagegen, als zunächst rein statistische Kategorie, meinte vorerst nichts anderes als Menschen einer bestimmten Merkmalsgruppe, in sich beliebig unterteil- und differenzierbar. Es wäre daher auch möglich, von land- und forstwirtschaftlichen Klassen zu sprechen, von Gutsbesitzern, Gutsbeamten, Arbeitern aller Kategorien, Groß- und Kleinbauern, Ackerbauern, Viehzüchtern, Wein- und Obstbauern, Waldbauern, Forstarbeitern. „Standesbildung“ meint nun nicht, dass alle diese agrarischen (und forstlichen) sozialen Klassen zu einer einheitlichen Bewusstseins- und Organisationslage gelangt wären. Beim „Bauernstand“ geht es nur um eine, allerdings große, wenngleich auch innerhalb der Agrarbevölkerung minoritäre Gruppe, um mittlere und größere Landwirte, die als wirkliche „Bauern“ (immer samt Frau und Familie – der „Bauer“ ist eigentlich nur als Hausherr und Familienvater vorstellbar) galten. Die zeitgenössische Gesellschaftsanalyse erblickte in ihnen das konservierende, konservative Element schlechthin gegen die zersetzenden Erscheinungen von Liberalismus und Kapitalismus. Sie erschienen damit auch als wichtigster Damm gegen den drohenden Sozialismus (als notwendige Folge der kapitalistischen Gesellschaftsveränderung).

Wir haben gesehen, dass die „Standesbildung“ der Bauern erst im Umfeld eines immer dichteren Organisationsnetzes erfolgte. Wir haben ferner gesehen, dass für die Entstehung und das Gedeihen der zahlreichen „bäuerlichen“ Vereine und Genossenschaften neben einigen tüchtigen Bauern zahlreiche andere, nichtbäuerliche Personen verantwortlich waren – Lehrer, Abgeordnete, Unternehmer, Priester. Erst gegen Ende unserer Untersuchungsperiode entstand schließlich die auf Jahrzehnte hinaus erfolgreichste Organisation der niederösterreichischen Bauern, der Niederösterreichische Bauernbund. Diese Organisation war nicht, wie sich das Steininger erträumt hatte, eine völlig unabhängige Bauernpartei, sondern die sehr selbstständige bäuerliche „Standes“-Organisation innerhalb der Christlichsozialen Partei. Nach der Niederlage der Wiener Christlichsozialen 1911 und erst recht nach der 1922 erfolgten Trennung von Wien und Niederösterreich prägte der Bauernbund die Politik in Niederösterreich.

### Bäuerliche Organisationen, Standesbewusstsein und die Frage der Macht

Welche Ebene man auch betrachten mag – die „Macht“ von Bauern, den bäuerlichen Hausvätern, war vor 1848 theoretisch auf ihren eigenen Haushalt – inwieweit im Hause selbst die Frau regierte, wissen wir nicht – beschränkt, als Dorfrichter und Geschworene konnten sie ein wenig im Dorf mitbestimmen. Mit der Errichtung der politischen Gemeinde 1849 änderte sich das theoretisch. In der Praxis fand die „Macht“ der neuen bäuerlichen Gemeinden aber in den engen materiellen Verhältnissen ebenso enge Grenzen. Die Möglichkeit, im Neoabsolutismus regional oder überregional Macht auszuüben, ging praktisch gegen Null. Die ökonomische und außerökonomische Macht der früheren „Herren“ (Grund-, Gerichts- oder Dorfherrn) war reduziert auf das Recht der Eigenjagd in größeren Forsten und im Recht der Pachtung der Gemeindejagden. Die Macht des Handels scheint zunächst nicht allzu groß gewesen zu sein. Allerdings spürte man schon in den 1860er Jahren die Marktmacht Ungarns, zunächst beim Wein, später schmerzlich auch beim Getreide. Neue Mächte traten auf: Sparkassen und private Kreditgeber, nicht selten gleichzeitig Händler, die beim Eintritt der Bauernschaft in die moderne Welt freier Finanzgebarung als zunächst freundliche, später bedrohliche Mächte erschienen. In der „großen“ Politik verspürte die bäuerliche Landwirtschaft die kurze Herrschaft des Liberalismus (1861/67 bis 1879) eher schmerzhaft als förderlich: Die Befreiung des Bodenmarktes und des Kreditwesens bedeutete vor allem eine rasche Erhöhung der bäuerlichen Verschuldung, die Schul- und Kirchengesetze von 1868/69 entzogen dem bäuerlichen Ehepaar die Arbeitskraft ihrer größeren Kinder. Aber bis aus dem Ärger über die liberale Politik neue, nun ihrerseits machtvolle Organisationen wurden, dauerte es. Erst ab der Mitte der 1880er Jahre verdichtete sich – mit massiver Hilfe aus den Landtagen, später auch vom Staat – das bäuerliche Organisations- und insbesondere das Genossenschaftswesen, das zumindest eine Gegenmacht gegen den mächtigen Landhandel schaffen sollte. Diese Bemühungen kulminierten schließlich in großen Bauernorganisationen wie dem Niederösterreichischen Bauernbund, der im Zusammenspiel mit den Wiener Christlichsozialen auf Landesebene nunmehr Positionen besetzen konnte. 1907 wurden diese durch ihr Zusammengehen mit den Katholisch-Konservativen Oberösterreichs und der Steiermark zur stärksten Fraktion im Abgeordnetenhaus des Reichsrates. Von den 96 Abgeordneten dieses Jahres waren immerhin 35 Bauern, 1911 sogar 38 von (nur mehr) 76.<sup>103</sup>

Wer waren die „starken Männer“ der bäuerlichen Vertretung? Man muss diese Frage mit der Frage nach der Abkömmlichkeit verbinden. Zwar waren die Sessionen der Landtage und des Reichsrates nicht lang, aber man musste doch einige Wochen von zu Hause und damit von der eigenen Wirtschaft weg sein können. Das war

---

103 WERNER DROBESCH, Vereine und Interessenverbände auf überregionaler (cisleithanischer) Ebene. In: RUMPLER u. URBANITSCH, Die Habsburgermonarchie 8/1, 1029–1132, hier 1116.

nur bei größeren Bauern möglich, die zu Hause eine tüchtige Frau, einen tüchtigen Oberknecht („Moar“) und/oder schon erwachsene Kinder hatten. Johann Oberndorfer und Josef Stöckler verkörperten genau diesen Typus. Stöckler wurde auch Vizepräsident des 1905 gegründeten Landeskulturrates für Niederösterreich – einer Dachorganisation des landwirtschaftlichen Organisationswesens, die nun auch für die Verteilung von Subventionen zuständig war.<sup>104</sup> Bei den Genossenschaften kam früh die fachspezifische Autorität der Geschäftsführer hinzu. In der Ersten Republik wurde die Genossenschaftsbürokratie durch die neue Kammerbürokratie (Engelbert Dollfuß war Kammeramtsdirektor der Niederösterreichischen Bauernkammer) ergänzt. Damit schufen sich die im Bauernbund dominierenden „Herrenbauern“ zusätzliche Fachkompetenz, die den bäuerlichen Interessen dienen konnte. Vor 1918 spielten diese bürokratischen Ansätze aber noch wenig Rolle.

**Ernst Bruckmüller**, Dr. Univ.-Prof. für Wirtschafts- und Sozialgeschichte an der Wiener Universität; seit 1991 Vorstand des Instituts für Österreichkunde; 2009 bis 2013 Direktor des Instituts Österreichisches Biographisches Lexikon der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Forschungsgebiete: Sozialgeschichte, Agrargeschichte, Geschichte des Bürgertums, historische Biographik, Geschichte der Nationsbildung, Geschichte Österreichs. Neueste Publikation: Österreichische Geschichte. Von der Urgeschichte bis zur Gegenwart (Wien, Köln, Weimar 2019).

---

<sup>104</sup> Es scheint keine neuere Monographie über den Niederösterreichischen Landeskulturrat zu geben. Tätigkeitsberichte liegen in der Niederösterreichischen Landesbibliothek auf.